



Bebauungsplan GML Nr. 45
„Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“
OT Mühlenbeck

Artenschutzfachbeitrag

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Mühlenbecker Land
FB I /FD Umwelt und Planung

Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

Ansprechpartnerin: Frau Bretall

Tel: +49 33056 841 21

E-Mail: bretall@muehlenbecker-land.de

Verfasser:

FUGMANN JANOTTA und PARTNER mbB

Landschaftsarchitekten | Landschaftsplaner bdl
Belziger Str. 25
10823 Berlin

Fon: (030) 700 11 96-0

Fax: (030) 700 11 96-22

E-Mail: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:

Tina Deinert

in Kooperation mit:

Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe

Hochkirchstr. 8

10829 Berlin

E-Mail: oekoplan-gbr@t-online.de

Entwurf, Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet / Vorhabengebiet	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.4	Methodik	4
1.4.1	Grundsätzliches Vorgehen	4
1.4.2	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	5
1.4.3	Einbeziehung von Maßnahmen	6
1.4.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme	6
2	Beschreibung des Vorhabens / der Planung und seiner Wirkfaktoren	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens / der Planung	7
2.2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens / der Planung	7
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
2.3	Untersuchungsraum	9
3	Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten	10
4	Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	12
4.1	Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1	Zauneidechse	13
4.2	Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1	Breitflügelfledermaus	17
4.2.2	Großer Abendsegler	19
4.2.3	Kleiner Abendsegler	22
4.2.4	Mückenfledermaus	24
4.2.5	Rauhautfledermaus	27
4.2.6	Zwergfledermaus	30
4.3	Europäische Vogelarten	33
4.3.1	Gilde der Bodenbrüter	34

4.3.2	Gilde der Baumbrüter (Freibrüter)	37
4.3.3	Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter	39
4.3.4	Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter	42
4.3.5	Bluthänfling	45
4.3.6	Dorngrasmücke	47
4.3.7	Feldsperling	49
4.3.8	Gimpel	52
4.3.9	Girlitz	54
4.3.10	Kernbeißer	57
4.3.11	Star	59
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	61
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	61
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	63
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	65
7	Quellenverzeichnis	68
7.1	Fachliteratur	68
7.2	Gesetze / Richtlinien / Verordnungen	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild mit Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans (B-Plan GML Nr. 45) (Quelle: Brandenburgviewer der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)	2
Abbildung 2:	Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans (B-Plan GML Nr. 45) und Untersuchungsraum (orange)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2:	Im Jahr 2021 im Untersuchungsraum erfasste prüfungsrelevante Reptilienarten	12
Tabelle 1:	Im Jahr 2021 im Plangebiet erfasste prüfrelevante Fledermausarten	16
Tabelle 3:	Im Jahr 2021 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Brutvogelarten	33
Tabelle 4:	Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	66

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beabsichtigt, den Haltepunkt Mühlenbeck sowie das Umfeld im Bereich der Kastanienallee im Ortsteil Mühlenbeck für die Reaktivierung der Heidekrautbahn zu entwickeln. Dazu soll gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 2,2 ha. Es ist Teil des Naturparks "Barnim". Die Fläche weist derzeit eine überwiegende Nutzung für Park- und Stellplätze auf.

Die angestrebte Entwicklung ist mit einer Nutzungsintensivierung und der Überprägung von vorhandenen Vegetationsbeständen verbunden. Hierdurch können Beeinträchtigungen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entstehen. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen kann. Die Planung ist einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) dokumentiert werden.

Im vorliegenden AFB werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie/VS-RL) sowie Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie/FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung planungsbedingter Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten im Plangebiet erfolgt, unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs, im Rahmen der Umweltprüfung und sind daher nicht Bestandteil des AFB.

1.2 Plangebiet / Vorhabengebiet

Das weitgehend ebene Plangebiet des B-Plans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“ umfasst das Gelände zwischen der Bahntrasse der Heidekrautbahn im Westen und der Kleingartenanlage Hasenheide e. V. bzw. dem Areal des Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg (BFW) im Osten. Im Norden wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt, im Süden von der Kastanienallee und der Blankenfelder Straße. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 2,3 ha. Das gesamte Gelände liegt innerhalb des Ortsteils Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel.

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit über eine private Erschließungsstraße mit Wendehammer als Park- bzw. Stellplatzanlagen genutzt. Die Stellplätze sind teilversiegelt und gehören im nördlichen Bereich zur Kleingartenanlage Hasenheide e. V., die im südlichen Bereich zum BFW. Zwischen den Stellplätzen befinden sich teilweise kleiner Grünflächen, die mit Hecken und Bäumen bepflanzt sind. Weiterhin befindet sich im nördlichen Bereich eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Der Gehölzbestand im Plangebiet weist vorwiegend ein mittleres Alter auf und wird von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) und der Felsenbirne (*Amelanchier spicata*) dominiert. Vereinzelt sind außerdem Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Blaufichte (*Picea pungens*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Salweide (*Salix caprea*), Kulturbirne (*Pyrus communis*) und Walnuss (*Juglans regia*) vertreten. Im Westen des Plangebietes, parallel zur Bahntrasse, befinden

sich wertgebende Gehölzbestände mit heimischen Gehölzen. Zusätzlich ist dort im Böschungsbe-
reich der Bahn ein schmaler Streifen ruderaler Hochstauden durchsetzt mit ruderalen Wiesen zu
finden.



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans (B-Plan GML Nr. 45) (Quelle: Branden-
burgviewer der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnatur-
schutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Ja-
nuar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). In die aktuelle Fassung

des BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurden diese Änderungen übernommen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung des Gesetzestextes.

Die generellen **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Für Vorhaben, die aufgrund der **Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB)** zulässig sind, werden die Verbote durch **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans / im Innenbereich: Anm. d. Verf.] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BArtSchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen
 - das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des AFB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.4 Methodik

1.4.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten:

- streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die ebenfalls gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfenden Arten für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wurden noch nicht per Restverordnung festgelegt. Infolgedessen kann diese Artengruppe im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten fanden Erfassungen zu den Strukturen des Baumbestandes (für Höhlenbrüter, Fledermausquartiere sowie xylobionte Käfer), Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien statt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4 sowie in Anlage II aufgeführt.

Für die im Untersuchungsraum ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen des Vorhabens eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap. 3 und Anlage I). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Für alle übrigen Arten wird eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die planungsbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4.2 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf die EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des *Guidance document* der EU gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG interpretiert und erläutert.

Fangen, verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Tötung ist individuenbezogen zu betrachten. Projektbedingte Individuenverluste sind insofern generell unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können sich u. a. durch Baufeldfreimachung ergeben (z. B. Zerstörung von aktuell besetzten Nestern oder Fledermausquartieren). Eine Verbotstatverletzung ist dann anzunehmen, wenn die Verletzungen oder Tötungen vermeidbar wären und/oder auf zu räumenden Lebensräumen - ggf. trotz vorheriger Umsiedlungsmaßnahmen - voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz. 2 Nr. 1 ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum verbunden ist (übliches Lebensrisiko). Hierdurch wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen legalisiert.

Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Arten betroffen sind, für die sich aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen eine ungewöhnlich starke Gefährdung ergibt (z. B. besonders kollisionsgefährdete Vogelarten nach GARNIEL & MIERWALD 2010) oder stark frequentierte Wander- bzw. Flugkorridore zerschnitten werden.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot der Störung liegt vor, wenn sich durch projektbedingte Störwirkungen innerhalb der genannten Zeiträume der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht oder andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 – BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Darüber hinaus werden Zerschneidungswirkungen unter dem Verbotstatbestand der Störung behandelt.

Wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sind auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für den Abriss von Gebäuden gilt die sogenannte „Legal Ausnahme“ des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht. In diesem Fall findet der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten uneingeschränkt Anwendung.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Beeinträchtigungen von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten fallen dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, wenn es sich um einen essenziellen Lebensraumbestandteil handelt und in der Folge ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte zu erwarten ist.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe.

1.4.3 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

1.4.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der

Art auf der Ebene der biogeographischen Region zu prüfen. Im konkreten Planfall handelt es sich hierbei um die kontinentale Region.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmevoraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

2 Beschreibung des Vorhabens / der Planung und seiner Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens / der Planung

Am 10. Januar 2019 unterzeichneten die Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam mit der Niederbarnimer Eisenbahn (NEB) eine Planvereinbarung zur Reaktivierung der Heidekrautbahn. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 45 in der Gemeindevertreterversammlung am 22.06.2020 wurde die Realisierung des zukünftigen Haltepunktes im Ortsteil Mühlenbeck sowie die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschlossen. Die Neugestaltung des Vorplatzes des Haltepunktes und der angrenzenden Verkehrsflächen beinhaltet die Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Es sind Neuordnungen der Stellplätze vorgesehen. Weiterhin sind Planungen von Fahrradabstellanlagen sowie Flächen für Kiss & Ride (K&R) und Park & Ride (P&R) vorgesehen. Die dadurch wegfallenden Stellplätze werden durch neue Stellplätze im Geltungsbereich kompensiert.

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens / der Planung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die – bezogen auf die Darstellungen des Bebauungsplans GLM Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“ – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren werden dabei getrennt nach ihrer Ursache in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einer vertiefenden Betrachtung unterzogen.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren werden durch den Baustellenverkehr, die Anlage von Zuwegungen, Gehölzrodungen, Fällarbeiten sowie durch Erd- und Gründungsarbeiten verursacht.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch Baustelleneinrichtungen bei Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen kann es durch Transport- und Lagereinrichtungen zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommen.

spruchnahme und zur Verdichtung des Bodens von zuvor unversiegelter Fläche im Plangebiet kommen. Auch die Herrichtung der Bauflächen und die damit verbundenen Erdbauarbeiten gehen mit einer Flächeninanspruchnahme einher. Diese Entwicklungen führen zu zeitlich begrenzten bis langfristigen Habitatverlusten für Tiere und Pflanzen.

Immissionen und optische Störungen

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu Emissionen (Lärm, Abgase etc.), die zur Verdrängung von besonders störungsempfindlichen Arten führen können, sodass eine temporäre Verschiebung des faunistischen Artenspektrums möglich ist. Baubedingte Lärmemissionen sind durch einen höheren Anteil an plötzlichen, starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Gewöhnungseffekte können sich daher kaum einstellen.

Optische Reize, die durch den Baubetrieb verursacht werden, können bei verschiedenen Tierarten Störungen bis hin zu Fluchtreaktionen auslösen und damit die Habitatnutzung im betroffenen Raum temporär verändern.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Baubedingte Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden durch bauliche Aktivitäten ausgelöst. Hierbei führen baubedingte Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr etc. zu Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidungen von Verbundstrukturen. Diese Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverlusten von Teillebensräumen führen und so einen Lebensraumzug verursachen, welcher die lokalen Populationen geschützter Arten schädigen kann.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage von u. a. Baukörpern, Verkehrswegen, Stellplätzen und Versorgungseinrichtungen verursacht.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Wirkungen treten vor allem in Form von dauerhaftem Flächenentzug durch Flächenversiegelung und Fahrradabstellanlagen auf, die zur Versiegelung von Flächen im Plangebiet und einem Verlust der Biotopstrukturen und der damit verbundenen Funktionen als Lebensraum für geschützte Tierarten führen werden.

Die zu erwartenden baulichen Anlagen im Plangebiet führen dauerhaft zu Inanspruchnahme von zuvor unversiegelter und mit Vegetation bestandener Fläche.

Umfang und Intensität der Wirkungen hängen von dem Flächenbedarf der Anlagen sowie der Einbindung in den Landschaftsraum ab.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Anlagebedingte Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden durch die Entwicklung von Stellplätzen für PKWs und Fahrräder ausgelöst. Hierbei können die Objekte zu Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidungen von Verbundstrukturen führen. Diese Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverlusten von Teillebensräumen führen und so einen Lebensraumzug verursachen, welcher die lokalen Populationen geschützter Arten schädigen kann.

optische Störungen und Kollisionsrisiko

Verschiedene Tierarten orientieren sich bei ihren Wanderungen an Landmarken oder Himmelskörpern, anlagenbedingt kann hier es zu Beeinträchtigungen optischer Orientierungspunkte kommen. Auch spiegelnde Oberflächen können anlagenbedingte Tötungen z. B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko hervorrufen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Immissionen und optische Störungen

Infolge der baulichen Inanspruchnahme ist eine Erhöhung der Immissionen im Untersuchungsraum zu erwarten. Dies beinhaltet eine verstärkte menschliche Nutzung, verursacht durch erhöhte Verkehrsaktivitäten (Lärm, Abgase etc.). Verstärkte menschliche Aktivitäten auf dem Gelände können zudem optische Störungen verschiedenster Art für die Tiere im Untersuchungsraum selbst sowie vor allem durch den Verkehr auf angrenzende Habitate bewirken.

Insbesondere für störungsempfindliche Arten kann hieraus ein Lebensraumzug resultieren, wenn diese das Plangebiet und dessen Umfeld zukünftig verstärkt meiden.

Durch Lichtimmissionen auf den Stellplatzflächen und an weiteren baulichen Anlagen kann es zu Scheuchwirkungen kommen bzw. Arten an der Besiedlung des Untersuchungsraums hindern. Betroffen sind insbesondere nachtaktive Insekten und folglich einige Fledermausarten. Störwirkungen stationärer Lichtquellen auf Vogelarten sind nicht bekannt.

Kollisionsrisiko

Bei der Fläche handelt es sich bereits jetzt um einen durch Pkw und Fußgänger frequentierten Bereich (Parkplatz). Zwar wird durch den Neubau des Vorplatzes am Haltepunkt eine Intensivierung der Nutzung eintreten, aber nachhaltige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten. Auch ein erhöhtes Tötungsrisiko wird durch die Zunahme des Verkehrs auf Grund der höheren Zahl angebotener Stellplatzflächen nicht gesehen, da die Fahrtgeschwindigkeit auf den Zufahrtsstraßen max. 50 km/h betragen wird.

2.3 Untersuchungsraum

Der Wirkraum der Planung ist abhängig von der Art der Auswirkungen (vgl. Kapitel 2.2) einerseits und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten andererseits.

Wesentliche Auswirkungen durch die Planung sind vor allem in den Bereichen der flächenhaften Inanspruchnahme zu erwarten. Die bisherige Nutzung im Plangebiet besteht überwiegend aus einer Stellplatznutzung, welche auch weiterhin ausgeübt wird. Nur im Norden des Plangebietes wird ein Teil eines zuvor intensiv genutzten Ackers für weitere Stellplätze der Kleingartengemeinschaft planungsrechtlich gesichert. Hier kommt es zu einer direkte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen und durch eine Intensivierung der Nutzung des Gebiets durch den Menschen.

Da die Veränderungen im Plangebiet eher verkehrlicher Natur sind, ist davon auszugehen, dass Auswirkungen auch auf die umliegenden Straßen entstehen können, die somit Teil des Untersuchungsraumes sind.

Der Untersuchungsraum umfasst daher neben dem Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 45 selbst auch die umliegenden Straßen. Der Untersuchungsraum ist in Abbildung 2 dargestellt.

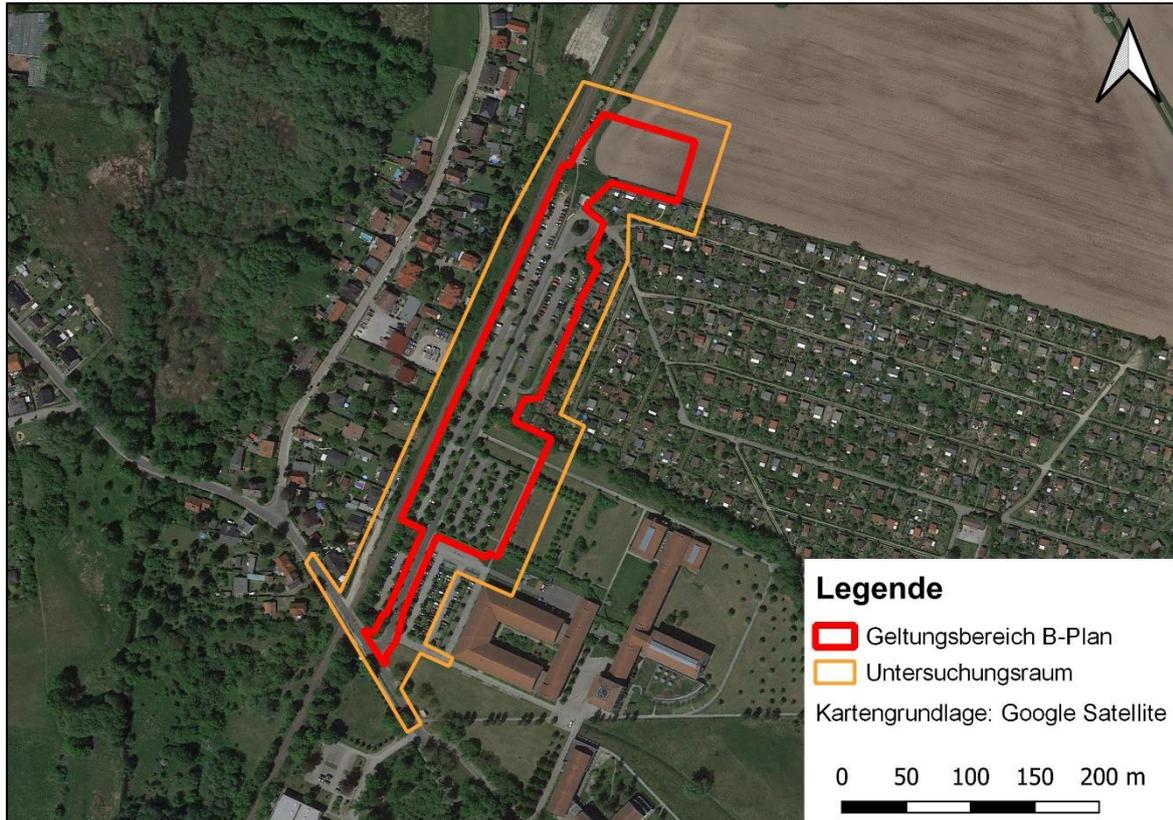


Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans (B-Plan GML Nr. 45) und Untersuchungsraum (orange)

Der Untersuchungsraum wird westlich von einer Bahntrasse durchzogen, die das Gebiet aus Richtung Nordost nach Südwest durchläuft.

Durch die bestehenden Stellplätze und Verkehrswege im Plangebiet kommt es bereits zu einer Zerteilung der Flächen, auch zukünftig verbleiben im Untersuchungsraum kaum großflächig zusammenhängende Flächen.

3 Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst in einem ersten Schritt die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten, vgl. Kap. 1.4) ermittelt, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten(gruppen),

- die im Land Brandenburg gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum der Planung nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit planungsbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Anhand einer Vorabbeurteilung der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Habitataignung wurde durch die Firma Ökoplan und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich Brandenburgs allgemein das potenzielle Vorkommen prüfrelevanter, europarechtlich geschützter Tierarten abgeschätzt.

Darauf aufbauend sind für die folgenden Arten(-gruppen) faunistische Erfassungen durchgeführt worden:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- xylobionte Käfer

Die im Rahmen dieser Erfassungen resultierenden Gesamtartenlisten dienen anschließend als Grundlage für den zweiten Teil der Relevanzprüfung. Hierbei werden wiederum die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten) aus der Gesamtartenliste herausgefiltert und es wird anhand ihres Vorkommens im Untersuchungsraum und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren der Planung abgeschätzt, ob eine verbotstatbestandliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, werden die jeweiligen Arten abgeschichtet und im Folgenden nicht weiter betrachtet. Die Einstufung der einzelnen Arten und deren Herleitung kann der Relevanzprüfung im Anhang I entnommen werden.

Gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung ergibt sich eine Prüfungsrelevanz für nachgewiesene Arten aus den Tiergruppen der Brutvögel, Fledermäuse sowie Reptilien. Für einzelne Arten aus diesen Tiergruppen können potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung erfüllt werden.

Eine Art-für-Art-Betrachtung erfolgt für solche prüfungsrelevanten Arten, die entweder in der Roten Liste von Brandenburg oder von Deutschland mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt werden und/oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie sind, sowie für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten werden in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt.

Von den 28 kartierten Brutvogelarten im Untersuchungsraum werden 3 Arten als nicht prüfungsrelevant eingestuft, da diese lediglich als Nahrungsgast oder Vogel im Großrevier (mit dem Revierzentrum außerhalb des Untersuchungsraumes) beobachtet wurden. Hierbei handelt es sich um den Mauereisler (*Apus apus*), den Grünspecht (*Picus viridis*) und den Kuckuck (*Cuculus canorus*).

Da der Gehölzbestand des Untersuchungsraumes insgesamt eher mittleren Alters ist, weist dieser dementsprechend kaum Baumhöhlen, Stammrisse oder sonstige für Brutvögel oder Fledermäuse geeignete Quartiersstrukturen auf. Es konnten vier potenzielle Habitatbäume mit geeigneten Bruthöhlen für Höhlenbrüter erfasst werden. Ein Besatz wurde nicht festgestellt. Weiterhin sind fünf potenzielle Habitatbäume für Fledermäuse festgestellt worden. Hinweise, die auf eine Besiedlung durch Fledermäuse deuten, gab es nicht. Alle fünf Habitatbäume weisen eine Eignung als Zwischenquartier auf, vier davon können zusätzlich als Wochenstubenquartier genutzt werden und einer der Habitatbäume weist außerdem eine Eignung als potenzielles Winterquartier auf. Ein vermutetes Sommerquartier der Zwergfledermaus liegt südlich des Plangebietes, innerhalb der Gehölze an der Ecke zwischen Blankfelder Straße und Kastanienallee. Auch wenn die Habitatbäume im Untersuchungsraum aktuell nicht genutzt werden, kann in den Folgejahren ein Besatz nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurden sechs Fledermausarten im Untersuchungsraum bei der Nahrungssuche oder dem Transferflug aufgenommen. Die aufgenommenen Arten besitzen zum Teil recht unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum. Dieser wird vom Jagdgebiet, dem Sommerquartier sowie dem Winterquartier geprägt, die auch in größerer Entfernung zueinander liegen können. Aufgrund dessen und des Schutzstatus von Fledermäusen allgemein werden auch diese sechs Arten als prüfungsrelevant eingestuft.

Im Untersuchungsraum wurden im Vorfeld drei Flächen mit potenzieller Eignung als Reptilienhabitat identifiziert. Diese Flächen wurden bei der Reptilienerfassung gezielt abgesucht. Nachweise für die

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten im Böschungsbereich der Bahntrasse mit seiner Ruderalvegetation erbracht werden. Hingegen sind die regelmäßig kurz gemähte und extensiv genutzte Rasenfläche nördlich des BFW und der Staudenflur am Regenwasserrückhaltebecken aufgrund ihrer Strukturarmut für Reptilien ungeeignet.

Aufgrund fehlender Habitatbäume für xylobionte Käfer kann ein entsprechendes Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Ebenso konnte das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten nach Durchführung der Biotopkartierung ausgeschlossen werden.

4 Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

4.1 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zur Erfassung der Reptilien im Jahr 2021 wurden bei insgesamt 5 Begehungen alle potenziell geeigneten Strukturen des Untersuchungsraums auf Vorkommen untersucht. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Zauneidechse, da Bahnanlagen häufig einen geeigneten Lebensraum für die streng geschützte Art darstellen.

Als für Reptilien potenziell geeignete Habitate wurden insgesamt drei Flächen im bzw. angrenzend zum Plangebiet identifiziert und untersucht. Dabei handelt es sich um einen Ruderalflur zwischen den Parkplätzen, eine extensiv gepflegte Rasenfläche zwischen Parkplätzen, dem Berufsförderungswerks und der Kleingartenanlage sowie den Böschungsbereich der Gleisanlage. Die Grünflächen zwischen den Parkplätzen und die im südlichen Teil der Außenanlagen des BFW liegenden Flächen weisen auf Grund ihrer Kleinflächigkeit bzw. intensiven Nutzung keine Eignung als Reptilienhabitat auf.

Der Nachweis erfolgte über Sichtbeobachtungen, durch die Kontrolle geeigneter natürlicher Verstecke (z. B. Holzstücken, Steine) sowie mit Hilfe künstlicher Verstecke (KV, hier Reptilienbleche bzw. -bretter). Die Kontrollen erfolgten zwischen April und September bei geeigneten Witterungsverhältnissen.

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurden die Zauneidechse festgestellt (siehe Tab. 2).

Tabelle 1: Im Jahr 2021 im Untersuchungsraum erfasste prüfungsrelevante Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Anhang FFH-RL	Schutzstatus
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	§§

Erläuterungen

RL D bzw. RL BB: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (BLANKE et al. 2020) bzw. Roter Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, k. A. = keine Angabe

Schutzstatus § besonders geschützt, §§ - streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

4.1.1 Zauneidechse

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Zauneidechse bewohnt strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationslosen, grasigen und verbuchten Flächen, Gehölzen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte. Ursprünglich besiedelte sie ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse regelmäßig neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sekundär nutzt die Art vom Menschen geschaffene Lebensräume, z. B. Eisenbahndämme, Heidegebiete, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Grabenränder, Brach- und Ödländer, Feldraine, Schneisen, Kahlschläge, sonnige Kiefernsonnungen, Mauerwerk und ähnliche Standorte. Daneben werden auch Waldränder, Trockenrasenhabitate sowie Moor- und Sumpfbereiche erschlossen.</p> <p>Wesentliche Habitatparameter stellen hierbei sonnenexponierte Lagen mit Hangneigungen <40°, unbeschattete Areale / Strukturen (Nutzung als Sonnplätze), lockeres Bodensubstrat mit geeigneten Eiablageplätzen und ein relativ geringer Pflanzenbewuchs dar. Des Weiteren ist ein ausreichendes Angebot an Kleinstrukturen (z. B. Baumstubben, liegendes Holz, Stein- und Schotterhaufen, Kleinsäugerbaue) notwendig, das als Tages- bzw. Nachtversteck in Anspruch genommen werden kann. Ist Frostfreiheit gegeben, sind entsprechende Kleinstrukturen auch als Winterquartier nutzbar. Die Zauneidechse ist sehr standorttreu und nutzt meist nur kleine Reviere mit Flächengrößen bis zu 100 m² (GROSSE & SEYRING 2015, BLANKE & FEARNLEY 2015, ELBING et al. 2009, ELLWANGER 2004).</p> <p>Die Zauneidechse ist nach Roter Liste in Brandenburg als „gefährdet“ und deutschlandweit auf der Vorwarnliste eingestuft. In Brandenburg ist die Art weit verbreitet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Ein Nachweis der Art gelang nur auf den ruderalen Flächen im Böschungsbereich entlang der Bahntrasse am westlichen Randbereich des Untersuchungsraums. Diese trockenen bis mäßig feuchten Flächen weisen auf Grund der räumlichen Nähe zum Schotterbett der Gleisanlage ein hohes Habitatpotenzial auf. Hierbei handelt es sich eine große reproduzierende Population, welche Teil eines größeren Biotopverbundes ist. Darüber hinaus kommen im Untersuchungsraum zwei weitere Flächen vor, die potenziell als Zauneidechsenhabitat geeignet sind, auf denen jedoch keine Individuen erfasst werden konnten. Aufgrund der geringen Vielfalt an Habitatstrukturen ist nur ein geringes Besiedlungspotenzial für diese Art gegeben.</p> <p>In Brandenburg ist die Art die am weitesten verbreitete Reptilienart. Sofern geeignete Habitate zur Verfügung stehen, ist sie in allen Regionen des Landes beheimatet (SCHNEEWEIß et al. 2004). Für Brandenburg ist eine auffallend hohe Rasterfrequenz zu verzeichnen. Die höchsten Rasterdichten weisen die Sanderflächen um Berlin und die Lausitzer Region auf. Als wichtige Primärlebensräume in Brandenburg sind die ausgedehnten Kiefernheiden und die Hangbereiche der Oder hervorzuheben (AGENA E.V. 2013, ELBING et al. 2009). Viele Vorkommen sind heute individuenarm und isoliert, obwohl ein landesweites Netz linienförmiger Habitate der Dämme und Randstreifen von Verkehrswegen (Bahn, Straße, Wasserläufe) diese zahlreichen Vorkommen wieder mehr verbindet (SCHNEEWEIß et al. 2014).</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Im Untersuchungsraum konnte im Bereich der Bahntrasse 47 Nachweis der Zauneidechse erbracht werden, welche sich hauptsächlich außerhalb des Plangebietes und auf den westlichen Teilbereich neben der Bahntrasse konzentrieren. Die Zierrasenfläche im Bereich der Außenanlagen des Berufsbildungszentrums und der ruderalen Staudenflur im</p>	

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Bereich des temporären Kleingewässers (welches der Versickerung des Regenwassers dient) können ebenfalls potenzielle Vorkommen der Art aufweisen. Aufgrund der geringen Vielfalt an Habitatstrukturen besitzen diese allerdings nur eine geringe Eignung.</p> <p>Da im Untersuchungsraum im Bereich der Bahntrasse keine Eingriffe stattfinden und auf Grund der geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld wird für die Zauneidechse insgesamt ein guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_{A1}: Abgrenzung der Vorhabenfläche zum Bahndamm inkl. dem Regenwasserrückhaltebecken mit einem Reptilienschutzzaun - V_{A3}: Bodenarbeiten inkl. Wurzelstockrodungen außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse - V_{A4}: Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen im Plangebiet vor Beginn der Baumaßnahmen (optional) - V_{A8}: Umweltbaubegleitung <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEFA 1: Aufwertung der westlich der Bahntrasse gelegenen Teilfläche des Zauneidechsenhabitats (optional) <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCSA) sind vorgesehen</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen kann es zu einer Tötung von Individuen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen kommen. Das Absammeln der Zauneidechsen auf der Vorhabenfläche und das Umsetzen erfolgt innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (01. März bis 31. Oktober), bei geeigneter Witterung und vor Beginn der Baumaßnahmen (V_{A4}). Umgesetzt werden die Zauneidechsen in die aufgewerteten Teilflächen westlich der Bahntrasse (CEFA1) im direkten räumlichen Zusammenhang. Das Absammeln erfolgt so lange, bis die Vorhabenfläche in Abstimmung mit der UNB als zauneidechsenfrei gilt. Durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (V_{A8}) können bau- und betriebsbedingte Tötungen vermieden werden. Vor dem Absammeln wird während der Winterruhe ein Reptilienschutzzaun entlang der Bahntrasse inkl. dem Regenwasserrückhaltebecken errichtet (V_{A1}). Anlagenbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren und die Zauneidechsen Vorkommen ohne hin im Böschungsbereich der Bahntrasse dokumentiert wurden.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Zauneidechse</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_{A1}: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Winterruhe der Zauneidechse (1. November bis 29. Februar). - V_{A3}: Wurzelrodungen außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse - V_{A4}: Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen vor Beginn der Baumaßnahmen - V_{A8}: Umweltbaubegleitung <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEFA 1: Aufwertung der westlich der Bahntrasse gelegenen Teilfläche des Zauneidechsenhabitats <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCSA) sind vorgesehen</p> <p>Durch das Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen werden baubedingte Störungen vermieden (V_{A4}). Vor dem Absammeln wird während der Winterruhe ein Reptilienschutzzaun entlang der Bahntrasse inkl. dem Regenwasserrückhaltebecken errichtet (V_{A1}). Eingriffe in den Wurzelraum, wie zum Entfernen der Stubben, sind zum Schutz von</p>

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
auf der Fläche überwinternden Zauneidechsen außerhalb der Winterruhe durchzuführen (V _A 3). Das Absammeln und Umsetzen der Tiere erfolgt vor Beginn der Bautätigkeiten, bis die Vorhabenfläche in Abstimmung mit der UNB als zauneidechsenfrei gilt. Die abgefangenen Individuen in die aufgewerteten Teilflächen westlich der Bahntrasse (CEF _A 1) umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von einer Umweltbaubegleitung kontrolliert und begleitet (V _A 8). Anlagenbedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren und die Zauneidechsen Vorkommen ohne hin im Böschungsbereich der Bahntrasse dokumentiert wurden. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Zauneidechse zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V _A 1: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Winterruhe der Zauneidechse (1. November bis 29. Februar) - V _A 3: Wurzelrodungen außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse - V _A 4: Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen vor Beginn der Baumaßnahmen - V _A 8: Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF _A) sind vorgesehen - CEF _A 1: Aufwertung der westlich der Bahntrasse gelegenen Teilfläche des Zauneidechsenhabitats <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
Durch das Vorhaben kommt es zu keiner umfassenden Überprägung der Lebensstätten der erfassten Zauneidechsenpopulation. Eine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegt hier nicht vor, somit ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, entstehen keine Beeinträchtigungen für die Population im Untersuchungsraum oder im räumlichen Zusammenhang (vgl. Maßnahmen V _A 1, V _A 3, V _A 4, V _A 8, CEF _A 1). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2 Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zur Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausfauna und deren essenziellen Flächen wurde im Jahr 2021 eine Fledermauserfassung durchgeführt (vgl. ÖKOPLAN 2022).

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurde außerhalb der Vegetationsperiode (08.04.2022) eine Strukturkartierung potenzieller Quartiere an Bäume innerhalb des Untersuchungsraums sowie deren näherem Umfeld durchgeführt. Dazu wurden die Bäume visuell mit einem Fernglas auf das Vorhandensein potenziell geeigneter Höhlungen und Spalten untersucht.

Zusätzlich wurde während der Vegetationsperiode das im Untersuchungsraum vorkommende Artenspektrum erfasst. Die Artbestimmung erfolgte zum Teil unter Einsatz einer lichtstarken Taschenlampe anhand von Sichtbeobachtungen des Jagd- bzw. Flugverhaltens sowie der Flugmorphologie und via Echoortung. Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse

ihrer Ultraschallrufe. Durch den Einsatz eines Ultraschalldetektors mit Zeitdehnungsfunktion (hier Pettersson D240x) und einem Digitalrekorder (hier Echometer Touch 2 Pro) können die Laute zur Artbestimmung herangezogen werden. Als Bestimmungsliteratur der Fledermausortungs- aber auch Soziallaute diene v. a. SKIBA (2009).

Zur Erfassung der Fledermausarten wurden zwischen Mai und September 2021 insgesamt 5 Begehungen durchgeführt. Die Begehungen fanden in der Abend- und Morgendämmerung statt, so dass Aus- und Einflug- sowie Schwarmverhalten beobachtet, werden konnten. Durch dieses kann auf essenziellen Flächen (potenzielle Quartiere, Jagdgebiete und Flugkorridore) der Fledermäuse geschlossen werden.

Im Rahmen der Erfassung wurden sechs Fledermausarten bei der Nahrungssuche und/oder beim Transferflug festgestellt (siehe Tab. 1). Dabei jagten die Tiere vor allem entlang von linearen Strukturen, wie den Gehölzreihen.

Tabelle 2: Im Jahr 2021 im Plangebiet erfasste prüferelevante Fledermausarten

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Anhang FFH-RL	Schutzstatus
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.	IV	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	3	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	V	IV	§§

Erläuterungen

RL D bzw. RL BB: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020) bzw. Roter Liste Brandenburg (DOLCH et al. 1992)

Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, k. A. = keine Angabe

Schutzstatus § besonders geschützt, §§ - streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Potenzielle Fledermausquartiere

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden insgesamt 5 Bäume (Robinie, Ahorn) mit potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen festgestellt. Bei den Strukturen handelt es sich um Rindentaschen, Spalten / Risse, Hohlstämmen / -äste sowie eine Ausfaltungshöhle. Diese Strukturen bieten bei ausreichender Tiefe potenzielle Zwischen-, Wochenstuben- oder Winterquartier für Fledermäuse.

Trotz des Vorhandenseins geeigneter Strukturen konnten keine Hinweise auf Besiedlung durch Fledermäuse (Kotspuren, Fraßplätze, Totfunde, direkte Sichtnachweise von Tieren, Flugverhalten am Habitatbaum usw.) dokumentiert werden. Diese Habitatbäume mit Quartiersstrukturen können aber jederzeit als Einzel- und Tagesquartiere von Fledermäusen genutzt werden. Es konnte lediglich südlich des Untersuchungsraumes zwischen der Kastanienallee und der abzweigenden Blankenfelder Straße ein Baum mit unmittelbarem Quartierverdacht dokumentiert werden.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

4.2.1 Breitflügelfledermaus

Artname: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> geschützt nach Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Breitflügelfledermaus gilt als Kulturfolger. Sommer- und Winterquartiere sind eng an den menschlichen Siedlungsraum gebunden. Die Quartiere liegen häufig versteckt auf Dachböden, in Zwischenwänden, in Rollladenkästen, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen. Über Winterquartiere ist wenig bekannt. Es werden Tiere in unterirdischen Höhlen und Kellern, aber auch in Spaltenquartieren an Häusern, in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere gefunden.</p> <p>Streckenflüge finden häufig an Leitlinien wie z. B. Gehölzstrukturen statt. Bejagt werden hauptsächlich Offenland, halboffene Landschaften und zu geringem Anteil Wälder. Der Aktionsraum liegt zwischen 13 und 33 km² (ROBINSON & STEBBINGS 1997). In lichten Wäldern wird hauptsächlich unterhalb des Kronendaches gejagt. Auf Offenflächen liegt die Flughöhe zwischen 3 und 10 m, über Straßen wird häufig auch unter 3 m Höhe gejagt. Auch Bereiche unter und über Straßenlaternen nutzen Breitflügelfledermäuse zur Jagd.</p> <p>Die Nahrung setzt sich aus Käfern, Schmetterlingen und Fliegen zusammen.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist nach Roter Liste in Brandenburg und in Deutschland als „gefährdet“ eingestuft. In Brandenburg ist die Art etabliert (MEINIG et al. 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Breitflügelfledermaus konnte im Untersuchungsraum mit zwei Rufkontakten nachgewiesen werden. Nachweise oder Hinweise auf eine Quartiersnutzung der Art wurden nicht festgestellt. Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine Art, die typischer Weise an den Gebäuden im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen ist. Da im Untersuchungsraum keine Gebäude vorkommen, können Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren der Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde im Plangebiet bei Jagdaktivitäten beobachtet. Die Aktivität der Fledermäuse war dabei trotz geeigneter Strukturen gering. Quartiere und bedeutende Flugstraßen wurden nicht festgestellt. Der Untersuchungsraum ist somit nur von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna. Die östlich an den Untersuchungsraum angrenzenden Gebäude des BFW, die Kleingartenanlage sowie die westlich der Bahn vorkommenden Wohnhäuser bieten potenzielle Habitatstrukturen an. Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen übersteigen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld jedoch nicht ein im Siedlungsbereich typischerweise zu erwartendes Niveau.</p> <p>Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld sowie der für einen Siedlungsbereich typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für die Breitflügelfledermaus trotz der geringen Anzahl an Nachweisen insgesamt ein noch guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	

Artname: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _A 5: Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Gebäude betroffen sind, können Verletzung oder gar Tötung der Breitflügelfledermaus in ihren Quartieren ausgeschlossen werden. Weiterhin können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden beschränken. Das Verletzen und Töten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges werden damit vermieden.	
Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.	
Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich neue Parkplätze und Fahrradstellplätze mit relativ geringem Verkehrsaufkommen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren.	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _A 5: Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
Da im Untersuchungsraum keine Quartiere der Breitflügelfledermaus betroffen sind, können Störungen der Breitflügelfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Da sich die Baumaßnahmen auf die Tagesstunden beschränken, können Störungen bei der nächtlichen Jagd der Tiere ausgeschlossen werden.	
Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.	
Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Breitflügelfledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden.	
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden für die Breitflügelfledermaus keine potenziellen oder genutzten Quartiere nachgewiesen. Durch die Baumaßnahmen sind keine Gebäude betroffen, daher kommt es zu keinem Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.2 Großer Abendsegler

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> geschützt nach Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Der Große Abendsegler ist die zweitgrößte Fledermausart und gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere finden sich u. a. in dickwandigen Baumhöhlen sowie in Spalten an Gebäuden und Brücken. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, aber auch im freien Luftraum über dem Kronendach von Wäldern, an Waldrändern oder an Ortsrandlagen. Der Flug ist sehr schnell und findet oft in Höhen zwischen 10 bis 50 m statt (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete können mehr als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Große Abendsegler können zwischen Sommer- und Winterquartieren über 1.000 km weit wandern (MESCHÉDE et al. 2000).</p> <p>Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Die hauptsächlichen Lebensräume liegen während der Wochenstubenzeit im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa, während sich die Paarungs- und Überwinterungsgebiete im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa befinden (WEID 2002).</p> <p>Der Große Abendsegler ist nach Roter Liste in Brandenburg als „gefährdet“ eingestuft, in Deutschland befindet er sich auf der Vorwarnliste.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Große Abendsegler konnte an allen fünf Begehungen im gesamten Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Die Art jagte über den Grünflächen nördlich und südlich des BFW welche teilweise bis in den Untersuchungsraum reinreichen bzw. sich an diesen anschließen. Die Jagdaktivitäten waren stets von kurzer Dauer. Abendsegler wurden mehrfach dabei beobachtet, wie sie das Untersuchungsgebiet von Osten in Richtung Westen und umgekehrt überflogen. Nachweise oder sonstige Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Große Abendsegler wurde im Untersuchungsraum bei der Nahrungssuche beobachtet. Diese erfolgten weitestgehend strukturungebunden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Es wurde eine Flugstraßen im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes dokumentiert. Damit besitzt der Untersuchungsraum insgesamt eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für den Großen Abendsegler.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen übersteigen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld jedoch nicht ein im Siedlungsbereich typischerweise zu erwartendes Niveau.</p> <p>Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld sowie der für einen Siedlungsbereich typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für den Großen Abendsegler trotz der geringen Anzahl an Nachweisen insgesamt ein noch guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.</p>	

Artname: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen
- V_{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
- V_{A5} : Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden
- V_{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
- V_{A8} : Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF_A) sind vorgesehen
- CEF_{A2} : Anbringen von Quartiershilfen für Fledermäuse an Bäumen
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen
<p>Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierspotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Verlagerung der Fällarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V_{A2}, V_{A6}) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert. Weiterhin können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden beschränken (V_{A5}). Das Verletzen und Töten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges werden damit vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8})</p> <p>Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.</p> <p>Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich neue Parkplätze und Fahrradstellplätze mit relativ geringem Verkehrsaufkommen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Untersuchungsraum nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
- V _{A2} :	Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
- V _{A5} :	Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden
- V _{A6} :	Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
- V _{A8} :	Umweltbaubegleitung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
<p>Die Baumfällungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen des Großen Abendsegler während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V_{A2}). Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert, damit können Störungen der Art, während der Überwinterungszeiten ausgeschlossen werden. Da sich potenzielle Sommer-, Zwischen- und Wochenstubenquartiere im Untersuchungsraum befinden, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Zweifelsfrei unbesetzte Quartiere können, um Störungen zu vermeiden, verschlossen werden. Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die Tagesstunden, Störungen bei der nächtlichen Jagd der Tiere können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
- V _{A6} :	Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
- V _{A8} :	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
- CEF _{A2} :	Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
<p>Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Großen Abendsegler wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich im Plangebiet um Arten handelt, die hierzu auch die Grünstrukturen im Umfeld nutzen können.</p> <p>Durch die Fällung von Bäumen verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Untersuchungsraumes keine durch den Großen Abendsegler genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen einige Bäume potenziell über eine Eignung als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere am besten in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht. Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung bzw. für die Dauer der Baumaßnahmen verschlossen werden. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahmen V_{A6} und CEF_{A2}). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Bäumen, im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums, werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3 Kleiner Abendsegler

Artname: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	geschützt nach Anh. IV FFH-Richtlinie
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland Kategorie D
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Brandenburg Kategorie 2
Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)	
<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:	
<p>Der Kleine Abendsegler gilt, wie auch der Große Abendsegler, als typische Waldfledermaus und bevorzugt alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände als Lebensraum mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen, Spalten- und Rindenquartieren. Fledermauskästen werden nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen angenommen.</p> <p>Als Jagdgebiete werden offenbar keine bestimmten Lebensräume bevorzugt. Der Kleine Abendsegler jagt überwiegend im freien Luftraum z. B. über Baumkronen, Gewässern, an Waldrändern, über Waldlichtungen und Schneisen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Lampen in Ortschaften. Die Jagdgebiete können dabei bis zu 17 km von den Quartieren entfernt liegen, befinden sich aber zumeist im Umkreis von 3 km.</p> <p>Die Kenntnisse zur Biologie und Verbreitung des Kleinen Abendseglers sind recht dürftig. Vermutlich wurde er in der Vergangenheit oft mit dem Großen Abendsegler verwechselt. Daher sind die Daten zum Gefährdungsstand deutschlandweit unzureichend. In Brandenburg gilt die Art als stark gefährdet. In Brandenburg gilt die Art als etabliert (MEINIG et al. 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Der Kleine Abendsegler kommt im Untersuchungsraum mit insgesamt zwei Kontakten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die Art wurde entlang des nord-südlich verlaufenden von Baumreihen gesäumten Weges verortet. Nachweise oder sonstige Hinweise auf eine Quartiernutzung oder bestehende Flugrouten liegen nicht vor. Im Untersuchungsraum wurden Bäume mit potenziell geeigneten Strukturen für Sommern-, Zwischen oder Wochenstubenquartieren nachgewiesen. Eine zumindest zeitweilige Nutzung dieser Strukturen als Einzel- oder Tagesquartiere ist nicht komplett auszuschließen, auch wenn kein Nachweis erbracht werden konnte.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population	
<p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Kleine Abendsegler wurde im Untersuchungsraum bei Jagdaktivitäten beobachtet. Die Aktivität der Fledermäuse war dabei trotz geeigneter Strukturen gering. Quartiere und bedeutende Flugstraßen wurden nicht festgestellt. Der Untersuchungsraum ist somit nur von geringer Bedeutung für die Fledermausart. Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen übersteigen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld jedoch nicht ein im Siedlungsbereich typischerweise zu erwartendes Niveau.</p>	

Artnamen: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld sowie der für einen Siedlungsbereich typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für die Breitflügelfledermaus trotz der geringen Anzahl an Nachweisen insgesamt ein noch guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
- V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
- V _{A5} : Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden
- V _{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
- V _{A8} : Umweltbaubegleitung
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
- CEFA2: Anbringen von Quartiershilfen für Fledermäuse an Bäumen
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierspotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Verlagerung der Fällarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V _{A2} , V _{A6}) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert. Weiterhin können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden beschränken (V _{A5}). Das Verletzen und Töten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges werden damit vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V _{A8})
Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.
Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich neue Parkplätze und Fahrradstellplätze mit relativ geringem Verkehrsaufkommen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Untersuchungsraum nicht schnell fahren.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
- V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
- V _{A5} : Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden
- V _{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
- V _{A8} : Umweltbaubegleitung
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
Die Baumfällungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen des Kleinen Abendsegler während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V _{A2}). Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert, damit können Störungen der Art, während der Überwinterungszeiten ausgeschlossen werden. Da sich potenzielle Sommer-, Zwischen- und Wochenstubenquartiere im Untersuchungsraum befinden, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Zweifelsfrei unbesetzte Quartiere können, um Störungen zu vermeiden, verschlossen werden. Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die Tagesstunden, Störungen bei der nächtlichen Jagd der Tiere können somit ausgeschlossen werden.
Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.

Artname: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten - V _{A8} : Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen - CEF _{A2} : Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
<p>Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Kleinen Abendseglers wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich im Untersuchungsraum um Arten handelt, die hierzu auch die Grünstrukturen im Umfeld nutzen können.</p> <p>Durch die Fällung von Bäumen verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Plangebietes keine durch den Kleinen Abendsegler genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen einige Bäume potenziell über eine Eignung als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere am besten in den Monaten September/Oktobre vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht. Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung bzw. für die Dauer der Baumaßnahmen verschlossen werden. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahmen V_{A6} und CEF_{A2}). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Bäumen - im unmittelbarem Umfeld des Untersuchungsraumes - werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.4 Mückenfledermaus

Artname: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> geschützt nach Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie k. A.	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Mückenfledermaus wird in Deutschland durchgängig erst seit dem Jahr 2000 von der Zwergfledermaus unterschieden. Aufgrund ihrer erst seit kurzem erfolgten Abtrennung liegen nur wenige Angaben zur Ökologie der Art vor. Wahrscheinlich ähnelt die Mückenfledermaus in ihren ökologischen Ansprüchen und auch ihrem Flugverhalten sehr stark der Zwergfledermaus.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Mückenfledermäuse bevorzugen spaltenförmige Quartiere. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Wochenstuben wurden in Gebäuden, senkrechten Spalten von abgebrochenen und aufgesplitterten Bäumen und in Fledermauskästen gefunden. Die Jagdhabitats können sich bis zu 2 km vom Quartierstandort entfernt befinden. Mückenfledermäuse fliegen bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, wobei sie überwiegend Leitlinien folgen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden.</p> <p>Die Mückenfledermaus gilt entsprechend der Roten Liste Deutschlands als „ungefährdet“. Nach Roter Liste Brandenburgs gibt es zzt. keine Angaben bzw. sind die Daten unzureichend, da die Art erst seit einigen Jahren als eigenständig von der Zwergfledermaus unterschieden wird. In Brandenburg ist die Art etabliert (MEINIG et al. 2010).</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum: <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Mückenfledermaus konnte im Untersuchungsraum mit vier Rufkontakten nachgewiesen werden. Die Art wurde entlang des nord-südlich verlaufenden von Baumreihen gesäumten Weges verortet. Nachweise oder Hinweise auf eine Quartiersnutzung der Art wurden nicht festgestellt. Im Untersuchungsraum wurden Bäume mit potenziell geeigneten Strukturen für Sommer-, Zwischen- oder Wochenstubenquartieren nachgewiesen. Eine zumindest zeitweilige Nutzung dieser Strukturen als Einzel- oder Tagesquartiere ist nicht komplett auszuschließen, auch wenn kein Nachweis erbracht werden konnte.</p>
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Mückenfledermaus wurde im Plangebiet bei Jagdaktivitäten beobachtet. Die Aktivität der Fledermäuse war dabei trotz geeigneter Strukturen gering. Quartiere und bedeutende Flugstraßen wurden nicht festgestellt. Der Untersuchungsraum ist somit nur von geringer Bedeutung für die Fledermausart. Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen übersteigen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld jedoch nicht ein im Siedlungsbereich typischerweise zu erwartendes Niveau.</p> <p>Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld sowie der für einen Siedlungsbereich typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für die Breitflügelfledermaus trotz der geringen Anzahl an Nachweisen insgesamt ein noch guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.</p>
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V_A2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar- V_A5: Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden- V_A6: Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten- V_A8: Umweltbaubegleitung <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- CEFA2: Anbringen von Quartiershilfen für Fledermäuse an Bäumen <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p>

Artname: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Verlagerung der Fällarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V_{A2}, V_{A6}) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert. Weiterhin können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden beschränken (V_{A5}). Das Verletzen und Töten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges werden damit vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).

Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.

Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich neue Parkplätze und Fahrradstellplätze mit relativ geringem Verkehrsaufkommen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Untersuchungsraum nicht schnell fahren.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt **kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko** für die Art.

Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

- Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen
- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
 - V_{A5}: Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden
 - V_{A6}: Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
 - V_{A8}: Umweltbaubegleitung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF_A) sind vorgesehen
- kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen

Die Baumfällungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Mückenfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V_{A2}). Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert, damit können Störungen der Art, während der Überwinterungszeiten ausgeschlossen werden. Da sich potenzielle Sommer-, Zwischen- und Wochenstubenquartiere im Untersuchungsraum befinden, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Zweifelsfrei unbesetzte Quartiere können, um Störungen zu vermeiden, verschlossen werden. Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die Tagesstunden, Störungen bei der nächtlichen Jagd der Tiere können somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.

Insgesamt ist damit **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen** der Art zu erwarten.

Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ja nein

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
- V _{A6} :	Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
- V _{A8} :	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
- CEF _{A2} :	Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
<p>Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Großen Abendsegler wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich im Plangebiet um Arten handelt, die hierzu auch die Grünstrukturen im Umfeld nutzen können.</p> <p>Durch die Fällung von Bäumen verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Untersuchungsraumes keine durch die Mückenfledermaus genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen einige Bäume potenziell über eine Eignung als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere am besten in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht. Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung bzw. für die Dauer der Baumaßnahmen verschlossen werden. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahmen V_{A6} und CEF_{A2}). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Bäumen, im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums, werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.5 Rauhautfledermaus

Artnamen: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland
	Kategorie *
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Brandenburg
	Kategorie 3
Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)	
<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig - schlecht

Artname: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: Die Rauhaufledermaus ist eine typische Waldfledermausart, deren Quartierstandorte sich meist in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen bevorzugt in Laub- oder Kiefernwäldern befinden. Aber auch Jagd-, Forsthütten und Jagdkanzeln im Wald sowie Nistkästen werden angenommen. Den Winter verbringen Rauhaufledermäuse z. B. in Fels- spalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln. In Brandenburg war sie lange Zeit nur Durchzügler. In den letzten Jahrzehnten werden aber auch vermehrt Wochenstuben gefunden. Zwischen Sommer- und Winterquartieren legt die Art weite Strecken von bis zu 1.900 km zurück (KUTHE & HEISE 2008). Die Nahrung wird entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern erbeutet. Landschaften mit einem hohen Gewässeranteil stellen geeignete Lebensräume der Rauhaufledermaus dar. Die Rauhaufledermaus ist in Brandenburg als gefährdet und in Deutschland als nicht gefährdet eingestuft. Entsprechend der Bestandsentwicklung gilt die Rauhaufledermaus als etabliert in Brandenburg.
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Rauhaufledermaus konnte bei den Begehungen bei der Nahrungssuche mit einem Rufkontakt im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Nachweise oder sonstige Hinweise auf eine Quartiernutzung der Art im Untersuchungsraum wurden nicht festgestellt.
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die Rauhaufledermaus wurde im Untersuchungsraum bei Jagdaktivitäten im Flug beobachtet. Die Aktivität der Fledermäuse war dabei trotz geeigneter Strukturen gering. Der Untersuchungsraum ist somit nur von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna. Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen übersteigen im Plangebiet und dessen Umfeld jedoch nicht ein im Siedlungsbereich typischerweise zu erwartendes Niveau. Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld sowie der für einen Siedlungsbereich typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für die Rauhaufledermaus trotz der geringen Anzahl an Nachweisen insgesamt ein noch guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen - V_{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A5} : Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden - V_{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten - V_{A8} : Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF_A) sind vorgesehen - CEF_{A2} : Anbringen von Quartiershilfen für Fledermäuse an Bäumen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Verlagerung der Fällarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V_{A2} , V_{A6}) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert. Weiterhin können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden,

Artnamen: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<p>da sich die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden beschränken (V_{A5}). Das Verletzen und Töten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges werden damit vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.</p> <p>Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich neue Parkplätze und Fahrradstellplätze mit relativ geringem Verkehrsaufkommen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Untersuchungsraum nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.</p>	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen	
- V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar	
- V _{A5} : Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden	
- V _{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	
- V _{A8} : Umweltbaubegleitung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
<p>Die Baumfällungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Rauhaufledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V_{A2}). Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert, damit können Störungen der Art, während der Überwinterungszeiten ausgeschlossen werden. Da sich potenzielle Sommer-, Zwischen- und Wochenstubenquartiere im Untersuchungsraum befinden, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Zweifelsfrei unbesetzte Quartiere können, um Störungen zu vermeiden, verschlossen werden. Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die Tagesstunden, Störungen bei der nächtlichen Jagd der Tiere können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen	
- V _{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	
- V _{A8} : Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
- CEFA ₂ : Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
<p>Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Rauhaufledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich im Untersuchungsraum um Arten handelt, die hierzu auch die Grünstrukturen im Umfeld nutzen können.</p> <p>Durch die Fällung von Bäumen verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Untersuchungsraumes keine durch die Rauhaufledermaus genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen einige Bäume potenziell über eine Eignung als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere am besten in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht. Zweifelsfrei unbesetzte</p>	

Artname: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<p>Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung bzw. für die Dauer der Baumaßnahmen verschlossen werden. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahmen V_{A6} und CEF_{A2}). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Bäumen - im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums - werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.2.6 Zwergfledermaus

Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungsstatus	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie</p> <p><input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie</p> <p><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V</p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht</p>
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rolladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Selten besiedelt sie auch Quartiere in Baumhöhlen oder hinter loser Borke. Sie lebt in den Quartieren i. d. R. versteckt, sodass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben.</p> <p>Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3-5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturauswertung von SIMON et al. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt.</p> <p>Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art. Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist nach Roter Liste in Brandenburg auf der Vorwarnliste und deutschlandweit als „ungefährdet“ eingestuft.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die am häufigsten nachgewiesene Art im Untersuchungsraum. Sie kommt zahlreich im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Große Teile des Untersuchungsgebiets stellen ein Jagdhabitat für Zwerg-</p>	

Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
fledermäuse dar. Es konnten 2 Flugstraßen der Zwergfledermaus im Untersuchungsraum ausgewiesen werden. Südlich des Untersuchungsgebiets wird in den Gehölzen zwischen Blankenfelder Straße und Kastanienallee ein nicht näher differenziertes Sommerquartier in einem Baum vermutet.
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population
Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.
Die Zwergfledermaus wurde vor allem im südöstlichen Teil des Untersuchungsraumes bei Jagdaktivitäten im Flug beobachtet. Weiterhin wurden Flugrouten der Zwergfledermaus ausgewiesen. Eine Flugstraße orientiert sich entlang der Kastanienallee, biegt in Richtung Norden ab und verläuft weiter entlang des Baumreihen gesäumten nordöstlich gerichteten Weges. Eine weitere Flugstraße quert die zuvor genannte und verläuft von dem Jagdhabitat nördlich des BFW in Richtung der Wohnhäuser westlich des Bahndamms. Weiterhin wurde südlich des Untersuchungsraumes ein Sommerquartier der Zwergfledermaus dokumentiert. Weitere Habitate innerhalb des Untersuchungsraumes konnten, trotz potenziell geeigneter Strukturen, nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen übersteigen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld jedoch nicht ein im Siedlungsbereich typischerweise zu erwartendes Niveau.
Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld sowie der für einen Siedlungsbereich typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für die Zwergfledermaus trotz der geringen Anzahl an Nachweisen insgesamt ein noch guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
- V _A 2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
- V _A 5: Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden
- V _A 6: Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
- V _A 8: Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
- CEF _A 2: Anbringen von Quartiershilfen für Fledermäuse an Bäumen
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine Gebäudebewohnende Fledermaus, die nur selten Baumhöhlen oder Rindenspalten nutzt. Dennoch kann es im Zuge von Baumfällungen mit Quartierspotenzial im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Verlagerung der Fällarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V _A 2, V _A 6) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert. Weiterhin können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden beschränken (V _A 5). Das Verletzen und Töten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges werden damit vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V _A 8)
Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart.
Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich neue Parkplätze und Fahrradstellplätze mit relativ geringem Verkehrsaufkommen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Untersuchungsraum nicht schnell fahren.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
-	V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
-	V _{A5} : Beschränkungen der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden
-	V _{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
-	V _{A8} : Umweltbaubegleitung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
<p>Die Baumfällungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Zwergfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V_{A2}). Potenzielle Fledermauswinterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht dokumentiert, damit können Störungen der Art, während der Überwinterungszeiten ausgeschlossen werden. Da sich potenzielle Sommer-, Zwischen- und Wochenstubenquartiere im Untersuchungsraum befinden, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Zweifelsfrei unbesetzte Quartiere können, um Störungen zu vermeiden, verschlossen werden. Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die Tagesstunden, Störungen bei der nächtlichen Jagd der Tiere können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben bewirkt keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Fledermausart. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen
-	V _{A6} : Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie der Wochenstubenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
-	V _{A8} : Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
-	CEFA2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
<p>Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Großen Abendsegler wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich im Plangebiet um Arten handelt, die hierzu auch die Grünstrukturen im Umfeld nutzen können.</p> <p>Durch die Fällung von Bäumen verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Untersuchungsraumes keine durch die Zwergfledermaus genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen einige Bäume potenziell über eine Eignung als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere am besten in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht. Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung bzw. für die Dauer der Baumaßnahmen verschlossen werden. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahmen V_{A6} und CEFA2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Bäumen, im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums, werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.</p>	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der europäischen und streng geschützten Vogelarten erfolgte im Jahr 2021 eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten im Untersuchungsraum.

Insgesamt wurden 8 Begehungen zur Erfassung der Vögel mittels Revierkartierung durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung eines Fernglases. Das Gelände wurde während der Morgenstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und zum Teil in den Abendstunden flächig abgesprochen und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des Methodenblatts V1 nach ALBRECHT et al. (2014).

Im Untersuchungsraum sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzen 25 Arten das Plangebiet bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereich zur Reproduktion. Zwei weitere Beobachtung entfallen auf den Mauersegler (*Apus apus*) und den Grünspecht (*Picus viridis*), die den Untersuchungsraum lediglich zum Nahrungserwerb aufsucht. Letzterer kommt mit dem Kuckuck (*Cuculus canorus*) als Brutvogel im Großrevier vor, ohne dass sich die Brutplätze und Revierzentren beider Arten innerhalb des Untersuchungsraumes befinden.

Die gemäß Relevanzprüfung (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Anhang I) im Rahmen des vorliegenden AFB prüfrelevanten Brutvogelarten sind in der folgenden **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführt. Eine vollständige Auflistung der im Untersuchungsraum festgestellten Brutvögel kann dem Anhang I entnommen werden.

Tabelle 3: Im Jahr 2021 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Brutvogelarten

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl / Nachweis
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Schutz	VS RL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	4 Bv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	§	-	2 Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	*-	§	-	2 Bv
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	§	-	1 Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	§	-	1 Bv
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	§	-	1 Bv
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	-	1 Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	-	1 Bv
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	V	§	-	1 Bz/Dz
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	§	-	2 Bv
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	§	-	1 Bv
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	§	-	4 Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	§	-	2 Bv
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	§	-	4 Bv

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Schutz	VS RL	Anzahl / Nachweis
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	§	-	1 Bv
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	§	-	1 Bv
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	§	-	2 Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	§	-	5 Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	4 Bv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	§	-	5 Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	§	-	4 Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	-	2 Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	§	-	1 Bn
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	§	-	2 Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	2 Bv

Das Gelände des Untersuchungsraumes, mit seinem Gehölzbestand bietet Habitate sowohl für boden-, gebüsch- und baumbrütende Vogelarten sowie eingeschränkt auch für Höhlen- und Nischenbrüter. Die Gilde der Bodenbrüter ist mit zwei, die der Gebüsch- und Staudenbrüter mit acht, die der Baumbrüter mit sieben sowie die der Höhlen- und Nischenbrüter mit acht Arten vertreten.

Lediglich der Star konnte mit einer Brut an dem BFW bestätigt werden. Für die Übrigen Brutvögel im Untersuchungsraum liegt ein Brutverdacht vor. Dabei handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Arten, jedoch kommen auch in Deutschland und / oder Brandenburg gefährdeten Arten (Star, Kernbeißer, Girlitz, Gimpel, Feldsperling, Dorngrasmücke und Bluthänfling) vor. Daher besitzt der Untersuchungsraum mittlere Bedeutung für die Avifauna.

Im Folgenden werden in den Formblättern der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Dabei werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in ihren ökologischen Gilden Bodenbrüter, Baumbrüter (Freibrüter), Gebüsch- und Staudenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter zusammengefasst beurteilt. Für gefährdete bzw. auf der Vorwarnliste befindliche (RL D, RL BB), nach § 7 BNatSchG streng geschützte Vogelarten sowie Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung.

4.3.1 Gilde der Bodenbrüter

Artengruppe: Bodenbrüter	
Artname: Goldammer (<i>Emberiza citronella</i>), Nachtigall (<i>Luscinis megarhynchos</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die aufgeführten Arten sind typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht, ein Landschaftselement, dem vor allem durch eine zunehmende Bodenversiegelung und Pflege im Siedlungsraum eine erhöhte Bedeutung zukommt. In großen mit deckungsreicher Kraut- und Hochstaudenvegetation sowie vergrastem Vorwäldern bewachsenen Flächen hat diese nistökologische Gruppe günstige Ansiedlungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Nester werden meist in geschützten Bodenmulden oder in Höhen bis zu 50 cm in Gebüschbeständen angelegt.</p> <p>Die genannten Arten sind in Brandenburg häufig vorkommend und weisen stabile Bestände auf. Keine der genannten Arten steht auf der Roten Liste oder gilt als gefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Geeignete Strukturen für Habitate der bodenbrütenden Vogelarten finden sich vor allem in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes auf den Ruderalfluren mit den zu den Gleisen und der Kleingartenanlage angrenzenden Gehölzbeständen.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Bodenbrüter wurden vorwiegend in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes auf den Ruderalfluren, sowie in daran angrenzenden Gehölzbiotopen erfasst. Die Goldammer wurde nur einmal nachgewiesen. Die Nachtigall wurde fünf Mal mit Brutverdacht kartiert.</p> <p>Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld findet aktuell hauptsächlich eine Nutzung als Stellplatzfläche statt. Somit ist der Bereich von Störreizen durch den Verkehr und die Parkraumnutzung geprägt.</p> <p>Da die Vogelarten flächendeckend und häufig in Brandenburg vertreten sind, ist deren Anfälligkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich Siedlungsstrukturen, Verkehrsflächen, eine Kleingartenanlage, anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren sowie Acker- bzw. Grünlandflächen mit vereinzelte Gehölzbiotopen. Im Umfeld des Untersuchungsraums sind somit zahlreiche Biotope und Lebensraumstrukturen vorhanden, die über eine Habitateignung für Bodenbrüter verfügen. Da es sich um störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist auch von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen.</p> <p>Vor allem aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten gegenüber Störungen, geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld sowie der stabilen Bestände der Arten in Brandenburg wird insgesamt ein mindestens guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

Artengruppe: Bodenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen
- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
 - V_{A8}: Umweltbaubegleitung
 - V_{A9}: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
- kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen

Da die Goldammer nur außerhalb des Plangebiets erfasst wurde, kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen der Art ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln der Nachtigall werden durch Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sowie durch Baumfällungen und der Entfernung von Vegetation vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten und unter Einsatz einer Umweltbaubegleitung durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V_{A2}, V_{A8}).

Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_{A9}).

Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet i. d. R. nicht schnell fahren werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt **kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos** für die Arten.

Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

- Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen
- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
 - V_{A8}: Umweltbaubegleitung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
- kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen

Im Zuge der Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitten kann es zu einer baubedingten Störung von Bodenbrütern kommen. Durch die Verlagerung dieser Arbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V_{A2}) und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (V_{A8}) kann die baubedingte Störung von Tieren ausgeschlossen werden.

Durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen, wie beispielsweise Bewegungen kann es zu einer Vergrämung und Störung der Art kommen. Da die Arten aufgrund ihrer relativ geringen Fluchtdistanzen geringe Empfindlichkeiten aufweisen und bei Umsetzung der Planung in den umliegenden Bereichen ungestörte Habitatflächen verbleiben, kann eine erhebliche Störung auch unter Berücksichtigung des guten Erhaltungszustands ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist damit **keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen** der Arten zu erwarten.

Der Störungsverbotstatbestand tritt ein

ja nein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen
- kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen

Artengruppe: Bodenbrüter	
Für die nur außerhalb des Plangebiets erfasste Goldammer kann eine Schädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.	
Durch die Nutzungsintensivierung wird die Eignung des Plangebietes als Niststandort stark eingeschränkt. Das Ausbleiben einer Nutzung würde aufgrund der fortschreitenden Gehölzsukzession mittel- bis langfristig jedoch ebenfalls zu einer Habitatentwertung für einige Bodenbrüter führen.	
Da es sich bei den betroffenen Bodenbrütern um relativ störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist davon auszugehen, dass die beeinträchtigten Arten auch geeignete Habitatflächen in der Umgebung besiedeln. Beim Verlust einzelner Brutplätze bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang somit gewahrt.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3.2 Gilde der Baumbrüter (Freibrüter)

Artengruppe: Baumbrüter (Freibrüter)	
Artname: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:	
Die genannten Arten brüten vorrangig auf Bäumen und in großen Sträuchern. Es handelt sich um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu anlegen. Der Nahrungserwerb erfolgt häufig direkt über dem Boden, es werden Insekten, Regenwürmer und Spinnen gejagt sowie u.a. Früchte, Blätter, Knospen und Blüten verschiedener Pflanzen gefressen.	
Die Arten kommen häufig in Brandenburg vor. Der Eichelhäher und die Ringeltaube weisen einen langfristig gleichbleibenden Trend auf, der Bestand des Stieglitzes nimmt sogar zu.	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Von den genannten Baumbrütern ist die Ringeltaube mit 4-mal Brutverdachten am häufigsten im Untersuchungsraum nachgewiesen worden, gefolgt vom Stieglitz (2) und dem Eichelhäher (1).	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population	

Artengruppe: Baumbrüter (Freibrüter)
Artnamen: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
<p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen (z. B. durch menschliche Aktivitäten) aus. Durch das geplante Vorhaben wird keine übermäßige Erhöhung der Störeinflüsse angenommen, da sich die Nutzung im Wesentlichen nicht verändert und somit die genannten Beeinträchtigungen bereits im Untersuchungsraum bestehen.</p> <p>Da die genannten Brutvögel häufig in Brandenburg vorkommen, wird ihnen noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.</p>
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A8}: Umweltbaubegleitung - V_{A9}: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumfällungen und der Entfernung von Vegetation werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_{A9}).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für die Arten.</p>
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A8}: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
<p>Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Plangebietes. Hierdurch kann es zur Entfernung von Gehölzbeständen kommen. Da die Vegetation in den Wintermonaten entfernt wird, können Störungen während des Brutgeschehens verhindert werden (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A9}).</p> <p>Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich</p>

Artengruppe: Baumbrüter (Freibrüter)
Artnamen: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
besiedelten Raum und existieren bereits im Plangebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche Störungen für die Arten der Baumbrüter ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten zu erwarten.
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _{A8} : Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen
Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten i. V. m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V _{A2} und V _{A8}). Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für Baumbrüter verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitats zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats für die Arten aus der Gilde der Baumbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3.3 Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter

Artengruppe: Gebüsch- oder Staudenbrüter
Artnamen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Schutzstatus

Artengruppe: Gebüsch- oder Staudenbrüter	
Artnamen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: Die genannten Arten bauen ihr Nest vorwiegend niedrig über dem Boden in dichtem Gebüsch, in hohen Stauden oder im Wurzelwerk von Bäumen. Wichtig ist eine schützende Vegetationsschicht, die als Versteck dient. Die Arten siedeln sich auch auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren an. Bei den Gebüsch- oder Staudenbrütern handelt es sich zumeist um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu anlegen Die genannten Gebüsch- und Staudenbrüter sind in Brandenburg häufig und ungefährdet, die Heckenbraunelle weist sogar einen zunehmenden Bestandstrend auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Allen genannten Gebüsch- oder Staudenbrütern kommen mit Brutverdacht vor allen in den Randbereichen des Plan- bzw. Untersuchungsgebietes vor. Darunter waren Amsel, Grünfink und Mönchsgrasmücke mit je 4 Nachweisen am häufigsten, gefolgt von der Klappergrasmücke mit 3 Nachweisen. Das Rotkehlchen wurde mit einem Nachweis dokumentiert und Heckenbraunelle und Zilpzalp mit je einem Nachweis. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen (z. B. menschliche Aktivitäten) aus. Durch das geplante Vorhaben wird keine übermäßige Erhöhung der Störeinflüsse angenommen, da sich die Nutzung im Wesentlichen nicht verändert und somit die genannten Beeinträchtigungen bereits im Untersuchungsraum bestehen. Da die genannten Brutvogelarten häufig in Brandenburg vorkommen, wird ihnen ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _A 2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _A 8: Umweltbaubegleitung - V _A 9: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF _A) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	

Artengruppe: Gebüsch- oder Staudenbrüter
Artnamen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumfällungen und der Entfernung von Vegetation werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V _{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V _{A8}). Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V _{A9}). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _{A8} : Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Plangebietes. Hierdurch kann es zur Entfernung von Gebüsch und Stauden kommen. Da die Vegetation in den Wintermonaten entfernt wird, können Störungen während des Brutgeschehens verhindert werden (vgl. Maßnahme V _{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V _{A8}). Von dem geplanten Vorhaben gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich besiedelten Raum und existieren bereits im Plangebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche Störungen für die Arten der Gebüsch- und Staudenbrüter ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Gebüsch- oder Staudenbrüter durch Störungen zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _{A8} : Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten i. V. m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V _{A2} und V _{A8}).

Artengruppe: Gebüsch- oder Staudenbrüter
Artnamen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gebüsch- und Stauden, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für die Gilde verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitate zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für die Arten aus der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3.4 Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen (mehrjährig genutzte Brutstandorte)	
Artnamen: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>),	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Die genannten Arten benötigen zum Brüten vorhandene Nischen oder Höhlen in Bäumen, Felsen sowie Gebäuden. Als Nahrungshabitate nutzen sie vorwiegend vegetationsarme oder kurzrasige Flächen, Brachlandschaften und Offenflächen mit schütterer Vegetation sowie Waldränder. Blau- und Kohlmeisen bevorzugen halboffene Landschaften mit einem erhöhten Laubbaumanteil. Die Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig. Die genannten Arten sind weder in Brandenburg noch bundesweite gefährdet oder auf der Vorwarnliste.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
In den vier von fünf ermittelten Habitatbäumen innerhalb des Untersuchungsraumes konnten geeignete Strukturen für Höhlen- und Nischenbrüter dokumentiert werden. Weiterhin können auch die Siedlungsbereiche, wie zum Beispiel der	

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen (mehrfähig genutzte Brutstandorte)

Kleingartenkolonie oder der an den Untersuchungsraum angrenzenden Gebäudes des BFW bzw. der westlichen Wohnbebauung, potenzielle Habitate darstellen. Die erfassten Vorkommen konzentrieren sich dementsprechend auf diese Bereiche.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.

Die erfassten Höhlen- und Nischenbrüter finden in den Gehölzen und dem Siedlungsbereichen im Plangebiet sowie in den angrenzenden Flächen im Untersuchungsraum und darüber hinaus geeignete Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten vor. Sie wurden jeweils mit Brutverdacht im Untersuchungsraum erfasst. Da es sich um störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist auch von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen. Während der Buntspecht nur einmal nachgewiesen werden konnten, erfolgten für die Bachstelze, die Blaumeise und den Hausrotschwanz je 2 Nachweise. Der Haussperling wurde vier Mal im Untersuchungsraum, im Bereich der Kleingartenanlage erfasst. Die Kohlmeise wurde insgesamt fünf Mal in Untersuchungsraum erfasst. Von den dokumentierten Vorkommen im Untersuchungsraum, entfallen zwei Nachweise der Kohlmeise sowie ein Nachweis der Bachstelze auf das Plangebiet.

Da die Vogelarten flächendeckend und häufig in Brandenburg vertreten sind, ist deren Anfälligkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Im Umfeld des Untersuchungsraums befinden sich zahlreiche Biotope und Lebensraumstrukturen, die über eine Habitateignung für Höhlen- und Nischenbrüter verfügen. Da es sich um störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist auch von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen.

Vor allem aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten gegenüber Störungen, geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld sowie der stabilen Bestände der Arten in Brandenburg wird insgesamt ein mindestens **guter Erhaltungszustand (B)** zugrunde gelegt.

Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen
- V_{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
 - V_{A7} : Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
 - V_{A8} : Umweltbaubegleitung
 - V_{A9} : Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ($CEFA$) sind vorgesehen
- $CEFA3$: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen
- kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen

Für die Blaumeise, den Buntspecht, den Haussperling und den Hausrotschwanz kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden, da sie nur außerhalb des Plangebiets nachgewiesen wurden.

Durch die Verschiebung der Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten, die Besatzkontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen sowie deren Verschluss bei Nichtbesatz und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahmen V_{A2} , V_{A7} , V_{A8} , $CEFA3$) kann eine baubedingte Tötung von Individuen der übrigen Höhlen- und Nischenbrüter vermieden werden.

Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_{A9}).

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt **kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos** für die Arten.

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen (mehrjährig genutzte Brutstandorte)	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A7}: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten - V_{A8}: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - CEF_{A3}: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
<p>Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Plangebietes. Hierdurch kann es zur Entfernung von Gehölzbeständen kommen. Da die Vegetation in den Wintermonaten entfernt wird, können Störungen während des Brutgeschehens verhindert werden, zusätzlich erfolgt vor Baubeginn eine Besatzkontrolle potenzieller Habitatbäume mit Verschluss der Strukturen bei nicht Besatz (vgl. Maßnahme V_{A2}, V_{A7}, CEF_{A3}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Für die Blaumeise, den Buntspecht, den Haussperling und den Hausrotschwanz kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden, da sie nur außerhalb des Plangebiets nachgewiesen wurden.</p> <p>Für die übrigen Höhlen- und Nischenbrüter können betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen, wie beispielsweise Bewegungen zu einer Vergrämung und Störung führen. Die relativ geringen Fluchtdistanzen von 10 – 20 m weisen jedoch auf eine geringe Störungsanfälligkeit dieser Arten gegenüber dem Menschen hin (FLADE 1994). Daher ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch betriebsbedingte Störwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Insgesamt ist damit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A7}: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten - V_{A8}: Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - CEF_{A3}: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
<p>Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden.</p> <p>Eine Schädigung der Niststätten für die Blaumeise, den Buntspecht, den Haussperling und den Hausrotschwanz kann ausgeschlossen werden, da diese nur außerhalb des Plangebiets erfasst wurden.</p> <p>Darüber hinaus verursacht die Planung keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Höhlen- und Nischenbrüter, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich im Plangebiet um relativ störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, die hierzu auch die Grünstrukturen im Umfeld nutzen können.</p> <p>Durch die Fällung des Baumbestandes verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Daher werden die potenziellen Brutstätten durch eine sach- und fachkundige Person auf Besatz untersucht. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Nisthilfen (vgl. Maßnahme V_{A2}, V_{A7}, V_{A8} und</p>	

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen (mehrfähig genutzte Brutstandorte)	
<p>CEFA3). Der Ausgleich der Niststätten soll im Verhältnis von 1:2 erfolgen. Dies kann durch die Installation von Nistmöglichkeiten an Bäumen außerhalb des Plangebiets geschehen. Die Typen der Nisthilfen sind in Abhängigkeit von den jeweils nachgewiesenen Vogelarten auszuwählen. Falls bei der Kontrolle eine Nutzung festgestellt, aber keiner konkreten Art zugewiesen werden kann, sind verschiedene Nisttypen bereitzustellen. Zusätzlich können die Strukturen bei nicht Besatz bis zum Beginn der Fällung bzw. bis zum Ende der Baumaßnahmen verschlossen werden. Hierdurch kann der Verlust der erfassten Niststätten ausgeglichen werden.</p> <p>Durch die Schaffung von Nisthilfen an Bäumen oder Gebäuden in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebietes, werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.3.5 Bluthänfling

Artname: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p><input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3</p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht</p>
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Bluthänfling bevorzugt bei der Habitatwahl offene bis halboffene Landschaftsräume, die eine kurze, samentragende Krautschicht aufweisen. Für die Anlage des Nistplatzes sollten Gebüsch, Sträucher und/oder junge Nadelgehölze vorhanden sein. Typische Lebensräume der Art sind heckenreiche Kulturlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, verbuschte Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (insofern nicht flurbereinigt), größere Gärten und Parkanlagen, Einzelhöfe, Standrandlagen und Baumschulen. Im Gebirge erschließt die Spezies Trockenhänge mit Büschen und Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden. Große geschlossene Waldflächen werden gemieden (Gedeon et al. 2014, Bauer et al. 2012, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005).</p> <p>Der Bluthänfling ist sowohl landes- als auch bundesweit als „gefährdet“ eingestuft.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsraum mit einem Brutverdacht im nordöstlichen Bereich zur Kleingartenanlage dokumentiert.</p> <p>Die Art besiedelt Brandenburg flächendeckend und relativ gleichmäßig (RYSILAVY et al. 2012). Nach LANGEMACH & RYSILAVY (2010) nahm der landesweite Bestand im Zeitraum 1995-2009 um 54% ab. Aktuell wird der Landesbestand für Brandenburg mit etwa 9.500-13.500 BP angegeben (RYSILAVY et al. 2012).</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population	

Artnamen: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsraum mit einem Brutverdacht im Osten des Untersuchungsraumes erfasst. In der näheren Umgebung eignen sich die Gehölzbereiche entlang der Bahntrasse sowie die Randlagen der Siedlungsbereiche als potenzielle Habitatstrukturen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für eine Ortsrandlage und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, des Nachweises von einem Brutpaar sowie der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar- V_{A8}: Umweltbaubegleitung- V_{A9}: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p>
<p>Im Zuge von Gehölzentnahmen, kann es im Falle eines Besatzes zu einer Tötung von Individuen des in Gehölzen brütenden Bruthänflings kommen. Durch die Verlagerung der Gehölzentnahmen auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V_{A2}) kann eine Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V_{A8}).</p> <p>Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_{A9}).</p> <p>Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Vorhabengebiet während des Bewegens, Sortierens und Abfahrens der Abfälle nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.</p>
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar- V_{A8}: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p>
<p>Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Vorhabengebietes. Hierdurch kommt es zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Vegetation wird jedoch in den Wintermonaten entfernt werden, wodurch eine Störung des Bluthänflings beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert wird (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich besiedelten Raum und existieren bereits im Vorhabengebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den</p>

Artnamen: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Störungen für die Art ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.	
Insgesamt ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art auszugehen.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen - V_{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A8} : Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ($CEFA$) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen	
Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bruthänflings im Randbereich der östlichen Vorhabenfläche befinden, ist von einer Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Verlegung der Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode i. V. m. einer Umweltbaubegleitung können direkte baubedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden (vgl. Maßnahme V_{A2} und V_{A8}).	
Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für den Kernbeißer verfügen. Die Art sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitats zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigt.	
Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats für den Kernbeißer.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.6 Dorngrasmücke

Artnamen: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	

Artname: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Dorngrasmücke ist ein typischer Brutvogel der reich strukturierten Offenlandschaften. Die Art siedelt sich gern auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren, auf verbuschtem Ödland oder in der extensiv genutzten Feldflur an kraut- und gebüschreichen Wegrändern an. Es handelt sich um einen Freibrüter, der jährlich sein Nest neu anlegt. Die Art brütet am Rand von Gehölzstrukturen, wo das Nest gut versteckt, dicht über dem Boden errichtet wird.</p> <p>Die Dorngrasmücke ist in Brandenburg zwar häufig vor und weist einen stabilen Bestandstrend auf, steht jedoch in Brandenburg auf der Vorwarnliste Roten Liste.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Art finden sich die Neststandorte an den Gehölzstrukturen innerhalb der Ruderalflächen aber auch an den Rändern dichter bewachsener Bereiche wie. Geeignete Strukturen für Habitate der Dorngrasmücke kommen im nördlichen Untersuchungsraum vor, zwischen der Bahntrasse und der Ackerfläche. Hier wurde die Dorngrasmücke mit einem Brutverdacht dokumentiert.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Dorngrasmücke wurde im Untersuchungsraum mit einem Brutverdacht im Untersuchungsraum erfasst. In der näheren Umgebung eignen sich die Gehölzbereiche entlang der Bahntrasse als potenzielle Habitatstrukturen.</p> <p>Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, des Nachweises von einem Brutpaar sowie der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_A2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_A8: Umweltbaubegleitung - V_A9: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p> <p>Im Zuge von Gehölzentnahmen, kann es im Falle eines Besatzes zu einer Tötung von Individuen kommen. Durch die Verlagerung der Gehölzentnahmen auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V_A2, V_A8) kann eine baubedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_A9).</p> <p>Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Vorhabengebiet während des Bewegens, Sortierens und Abfahrens der Abfälle nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_A2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar

Artnamen: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
<p>- V_{A8}: Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p>	
<p>Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Vorhabengebietes. Hierdurch kommt es zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Vegetation wird jedoch in den Wintermonaten entfernt werden, wodurch eine Störung des Kernbeißers beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert wird (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich besiedelten Raum und existieren bereits im Vorhabengebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche Störungen für die Art ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <p>- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>- V_{A8}: Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p>	
<p>Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden. Jedoch wurde die Dorngrasmücke im Norden des Untersuchungsraumes dokumentiert, außerhalb des Plangebietes, zwischen der Bahntrasse und der Ackerfläche.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten i. V. m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V_{A2} und V_{A8}).</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für die Dorngrasmücke verfügen. Die Art sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitats zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats für den Kernbeißer.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.3.7 Feldsperling

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Der Feldsperling ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä., besonders beliebt sind auch einzeln stehende Bauwerke, wie Ställe und Einzelgehöfte. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. Das Nest wird vornehmlich in Baumhöhlen angelegt, in Ortschaften auch in Nistkästen aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und auf Masten. Der Feldsperling gilt als Standvogel.</p> <p>In Brandenburg und Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste. Die Bestände sind seit den 1970er Jahren rückläufig. Die Hauptgefährdungsursache ist möglicherweise eher der Verlust an Nahrungsmöglichkeiten (Umstellung auf Wintersaaten, keine Stoppelbrachen) als die Folgen der Agrarchemie. Wichtige insbesondere im Winterhalbjahr nahrungsspendende Ackerwildkräuter wie Melde und Knöterich wurden durch den ständigen Herbizideinsatz stark zurückgedrängt. Die Art gilt weiterhin als sehr häufig in Brandenburg.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vom Feldsperling sind ein Brutverdacht innerhalb des Plangebietes verzeichnet worden.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen (z. B. menschliche Aktivitäten) aus. Durch das geplante Vorhaben wird keine übermäßige Erhöhung der Störeinflüsse angenommen, da sich die Nutzung im Wesentlichen nicht verändert und somit die genannten Beeinträchtigungen bereits im Untersuchungsraum bestehen. Der Nachweis des Feldsperlings befindet sich im Plangebiet, zwischen den Stellplätzen, der Kleingartenanlage und der Freiflächen des BFW. Die Fluchtdistanz des Feldsperlings ist mit <10 m (FLADE 1994) als relativ gering einzustufen.</p> <p>Da der Feldsperling in Brandenburg als weiterhin sehr häufiger Vogel gilt und insgesamt geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und dem Umfeld bestehen, wird für die Vogelart noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _A 2: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _A 8: Umweltbaubegleitung	

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<p>- V_{A9}: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCSA) sind vorgesehen</p>	
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumfällungen und der Entfernung von Vegetation werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V_{A8}).</p> <p>Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_{A9}).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für die Art.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <p>- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>- V_{A8}: Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p>- CEF_{A3}: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCSA) sind vorgesehen</p> <p>Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Plangebietes. Hierdurch kann es zur Entfernung von Gebüsch und Stauden kommen. Da die Vegetation in den Wintermonaten entfernt wird, können baubedingte Störungen während des Brutgeschehens verhindert werden (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Von dem geplanten Vorhaben gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich besiedelten Raum und existieren bereits im Vorhabengebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche Störungen für die Art ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht. Zudem weist der Feldsperling eine eher geringe Fluchtdistanz auf und brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu erwarten.</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <p>- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>- V_{A8}: Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p>- CEF_{A3}: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCSA) sind vorgesehen</p>	

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<p>Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden. Sollte im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings kommen, so muss hierfür ein vorgezogener Ausgleich durch die Anbringung von Ersatznistkästen erfolgen (CEF_{A3}). Durch die Schaffung von Nisthilfen an Bäumen oder Gebäuden in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebietes, werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten i. V. m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V_{A2} und V_{A8}).</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen, führt die Planung insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für den Feldsperling.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.8 Gimpel

Artnamen: Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie	
<p>Der Gimpel ist ein Standvogel und brütet in Nadel- und Mischwaldbeständen, bevorzugt in dichten Busch- und Jungholzbeständen, aber auch in aufgelockerten Laub- und Mischgehölzen mit Strauchschicht, wie Feldgehölze, Parklandschaften, Gärten, Friedhöfen und zunehmend inmitten größerer Städte. Der Gimpel ernährt sich ausschließlich vegetabilisch, von Samen und Knospen einer großen Zahl von Bäumen, Sträuchern und krautigen Pflanzen (BAUER et al. 2005)</p> <p>Der Gimpel ist in der Roten Liste Brandenburgs auf der Vorwarnliste aufgeführt. Sowohl der kurzfristige als auch der langfristige Trend zeigen sich stabil (RYSLAVY & MÄDLOW 2008).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Gimpel konnte im südlichen Untersuchungsraum mit einer Brutzeitfeststellung bzw. als Durchzügler, außerhalb des Plangebietes erfasst werden. Dieser befindet sich zwischen der Kastanienallee, der Zufahrt zu den Stellplätzen und der Bahntrasse.</p>	

Artnamen: Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Der Gimpel wurde im Untersuchungsraum mit einem Brutverdacht festgestellt. Im Untersuchungsraum sowie der näheren Umgebung weisen die Gehölzbereiche sowie die Gärten und Kleingärten geeignete Habitatstrukturen auf. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen (z. B. menschliche Aktivitäten) aus. Da sich die Nutzung im Plangebiet im Wesentlichen nicht verändert und somit die genannten Beeinträchtigungen bereits im Untersuchungsraum bestehen, wird durch das geplante Vorhaben keine übermäßige Erhöhung der Störeinflüsse angenommen. Unter Berücksichtigung des Nachweises und der überwiegend geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum sowie der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein mindestens guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Population zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _{A8} : Umweltbaubegleitung - V _{A9} : Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen Im Zuge von Gehölzentnahmen, kann es im Falle eines Besatzes zu einer Tötung von Individuen kommen. Durch die Verlagerung der Gehölzentnahmen auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V _{A2} , V _{A8}) kann eine baubedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V _{A9}). Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Vorhabengebiet während des Bewegens, Sortierens und Abfahrens der Abfälle nicht schnell fahren. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _{A8} : Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen - CEF _{A3} : Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Vorhabengebietes. Hierdurch kommt es zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Vegetation wird jedoch in den Wintermonaten entfernt werden, wodurch eine Störung des Kernbeißers beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert wird (vgl. Maßnahme V _{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V _{A8}).

Artnamen: Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich besiedelten Raum und existieren bereits im Vorhabengebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Störungen für die Art ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.	
Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen	
- V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar	
- V _{A8} : Umweltbaubegleitung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden. Jedoch wurde der Gimpel im Süden des Untersuchungsraumes dokumentiert, außerhalb des Plangebietes, zwischen der Kastanienallee, der Bahntrasse und der Zufahrt zum neu geplanten Haltepunkt.	
Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten i. V. m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V _{A2} und V _{A8}).	
Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für den Gimpel verfügen. Die Art sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitate zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigt.	
Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für den Gimpel.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.9 Girlitz

Artnamen: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie <p>Der Girlitz zeigt eine enge Bindung an wärmebegünstigte, kleinräumig strukturierte Ortschaften, die ein günstiges Nahrungsangebot aufweisen. Die höchsten Siedlungsdichten wurden in Gartenstädten und auf Friedhöfen mit Großstadtnähe festgestellt. Weiterhin tritt der Girlitz häufig in Kleingärten, Parks und Obstbaumbeständen, in ländlichen Ortschaften sowie in extensiv genutzten Weinbergslagen auf. Bruthinweise fanden sich bis zu Höhen von 1.280 m ü. NN. (GEDEON et al. 2014)</p> <p>Der Girlitz ist in der Roten Liste Brandenburgs auf der Vorwarnliste aufgeführt. Der langfristige Trend zeigt sich stabil. Im kurzfristigen Trend zeigt sich allerdings eine starke Abnahme (20-50%) (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Für den Girlitz konnten im Untersuchungsraum entlang der Bahntrasse zwei Mal Brutverdacht erhoben werden.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Girlitz wurde im Untersuchungsraum zweimal mit Brutverdachten festgestellt.</p> <p>Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen (z. B. menschliche Aktivitäten) aus. Der Nachweis des Girlitzes befindet sich nicht im Plangebiet. Der Girlitz erschließt urbane Siedlungsflächen als Lebensraum (Kleingärten und Gärten) zusätzlich weisen die ruderalen Randstrukturen an der Bahntrasse eine Habitataignung auf. Da sich die Nutzung im Plangebiet im Wesentlichen nicht verändert und somit die genannten Beeinträchtigungen bereits im Untersuchungsraum bestehen, wird durch das geplante Vorhaben keine übermäßige Erhöhung der Störeinflüsse angenommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Nachweises von zwei dokumentierten Brutverdachten und der überwiegend geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum sowie der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein mindestens guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V _A) sind vorgesehen - V _{A2} : Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V _{A8} : Umweltbaubegleitung - V _{A9} : Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	

Artnamen: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
<p>Im Zuge von Gehölzentnahmen, kann es im Falle eines Besatzes zu einer Tötung von Individuen kommen. Durch die Verlagerung der Gehölzentnahmen auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V_{A2}, V_{A8}) kann eine baubedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_{A9}).</p> <p>Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Vorhabengebiet während des Bewegens, Sortierens und Abfahrens der Abfälle nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar- V_{A8}: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- CEF_{A3}: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p> <p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Girlitzes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Die geringe Fluchtdistanz der Art von nur 10 m (GASSNER et al. 2010) weist auf eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen hin. Darüber hinaus stehen im Umfeld geeignete Habitate zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch anlagen- oder betriebsbedingte Störungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar- V_{A8}: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p> <p>Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden.</p> <p>Durch die Durchführung der Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Brutzeit (V_{A2}) können direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V_{A8}).</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend geeignete Habitatstrukturen die ebenfalls über eine Niststandort-eignung für den Girlitz verfügen. Die Art ist zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitate zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p>

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für die Arten aus der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3.10 Kernbeißer

Artname: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland Kategorie *
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Brandenburg Kategorie V
Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)	
<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:	
Der Kernbeißer kommt insbesondere während der Brutzeit in lichten Laub- oder Mischwäldern mit Unterwuchs vor, häufig in Gewässernähe. Er besiedelt außerdem Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke mit Gärten, wenig bebaute, mit Alleen und Baumgruppen durchsetzte Städte mit Parkanlagen, Friedhöfe mit altem Baumbestand sowie Streuobstwiesen und weitläufige Obstanlagen. Die Nester werden in der Regel nah am Stamm in Astquirlen und Astgabeln, in Baumkronen und auf fast waagerechten Seitenästen von Bäumen und in Sträuchern gebaut. Dabei wird grundsätzlich die sonnenbeschienene Seite des Baumes genutzt.	
In Brandenburg gilt der Kernbeißer als häufig. Da die Bestände jedoch sinken, steht er bereits auf der Vorwarnliste Brandenburg.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Vom Kernbeißer wurden ein Brutverdacht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Dieser wurde im Süden im Gehölzbestand zwischen Bahntrasse und den Stellplätzen, außerhalb des Plangebietes notiert.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population	
Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.	
Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen (z. B. menschliche Aktivitäten) aus. Der Nachweis des Kernbeißers befindet sich nicht im Plangebiet. Zudem wird durch das geplante Vorhaben keine übermäßige Erhöhung der Störeinflüsse angenommen, da sich die Nutzung im Wesentlichen nicht verändert und somit die genannten Beeinträchtigungen bereits im Untersuchungsraum bestehen.	
Die genannte Brutvogelart kommt häufig in Brandenburg vor. Obwohl die Bestände des Kernbeißers in Brandenburg sinken, kommen im Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen vor, daher wird für die lokale Population insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.,	

Artnamen: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A8}: Umweltbaubegleitung - V_{A9}: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF_A) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p> <p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumfällungen und der Entfernung von Vegetation werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V_{A8}).</p> <p>Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V_{A9}).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar - V_{A8}: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF_A) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p> <p>Die Planung verursacht z. T. eine Umstrukturierung des Vorhabengebietes. Hierdurch kommt es zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Vegetation wird jedoch in den Wintermonaten entfernt werden, wodurch eine Störung des Kernbeißers beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert wird (vgl. Maßnahme V_{A2}). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (V_{A8}).</p> <p>Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich besiedelten Raum und existieren bereits im Vorhabengebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Störungen für die Art ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu erwarten.</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V_A) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_{A2}: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar

Artname: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
<p>- V_{A8}: Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p>	
<p>Durch das geplante Vorhaben kann die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert werden. Jedoch wurde der Kernbeißer im Süden des Untersuchungsraumes dokumentiert, außerhalb des Plangebietes, zwischen der Bahntrasse und der Zufahrt zum neu geplanten Haltepunkt.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten i. V. m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V_{A2} und V_{A8}).</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für den Kernbeißer verfügen. Die Art sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitats zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats für den Kernbeißer.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.3.11 Star

Artname: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p><input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3</p> <p><input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg *</p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht</p>

Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Außerhalb der Brutzeit kann die Art, je nach Nahrungsverfügbarkeit, häufig in großen Schwärmen, in Obstgärten, Obstplantagen, Obstbaumalleen, Weinbergen und feuchteren Grünländern, an verschlammten Seeufern, auf Sand- und Schotterbänken von Flüssen, am Meeresstrand oder auch auf Deponien und Ruderalfluren angetroffen werden. Die Schlafplätze lokalisieren sich i. d. R. in Schilf-, Laub- und Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Als Bruthabitat präferiert die Spezies Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (vorrangig Baumhöhlen, aber auch Fels- oder Mauerhöhlen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche (Weideland, Wiesen, Rasen- und Brachflächen, Gärten, Straßenränder etc.). Es werden verschiedenste Lebensräume besiedelt, so z. B. Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln in geschlossenen Waldungen, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen. Daneben erschließt die Spezies regelmäßig auch urbane Habitate (Parks, Gartenstädte, Neubaugebiete und selbst gehölzarme Stadtzentren) (STEFFENS et al. 2013, BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Star ist bundesweit als „gefährdet“ eingestuft. Er gilt in Brandenburg als sehr häufiger Brutvogel. Aktuell wird der Bestand auf 140.000-280.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2012). Auf der Roten Liste Brandenburgs wird der Star als ungefährdet gelistet, langfristig zeigt sich der Bestand stabil. Im kurzfristigen Trend zeigt sich allerdings eine starke Abnahme (20–50%) (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Plangebiet selbst wurde der Star nicht erfasst. Ein Brutverdacht wurde nur außerhalb ca. 45 m südöstlich des Plangebietes im Bereich der Gebäude des BFW erfasst.</p> <p>Der Star ist in Brandenburg flächendeckend vertreten, der Bestand zeigt jedoch auch hier einen abnehmenden Trend. Im Messtischblatt Potsdams wird zwar eine lokale Populationsgröße von 1001 – 3000 Revieren angegeben, aufgrund der schwierigen Modellierbarkeit der Verbreitung wird jedoch davon ausgegangen, dass kleinräumige Dichteunterschiede nicht erkennbar sind und die modellierte Häufigkeitsklasse deutlich über den tatsächlichen Verhältnissen liegt (RYSILAVY et al. 2011).</p>
<p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Star wurde im Untersuchungsraum mit nur einem Brutnachweis 45 m südöstlich des Plangebiets erfasst. In der näheren Umgebung befinden sich mit den Gehölzbiotopen, Landwirtschaftsflächen, Streuobstwiesen sowie in den Gärten der nächstgelegenen Siedlungsflächen weitere geeignete Habitatstrukturen.</p> <p>Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld findet aktuell eine Nutzung durch Park- und Stellplatzflächen statt. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Erhebliche Störungen für die Arten der Gebüsch- und Staudenbrüter ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Im Plangebiet selbst und seinem unmittelbaren Umfeld findet aktuell keine Nutzung statt. Der Entwicklungsbereich ist zudem insgesamt nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Somit ist nur von sehr geringen Störreizen etwa durch das unerlaubte Betreten des Geländes durch Erholungssuchende sowie durch den Verkehr auf der ca. 100 m südlich des Plangebiets verlaufenden Landstraße zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum sowie der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein noch guter Erhaltungszustand (B) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_{A9}: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS_A) sind vorgesehen</p>

Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Da im Plangebiet selbst keine Brutstätten des Stars nachgewiesen wurden, kann eine baubedingte Tötung durch die Zerstörung von Brutstätten ausgeschlossen werden.	
Bei Bedarf kann die Parkfläche im Plangebiet durch ein zweigeschossiges Parkhaus erweitert werden. Dabei kann durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V _{A9}).	
Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. nicht schnell fahren werden.	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
Da im Plangebiet selbst keine Brutstätten des Stars nachgewiesen wurden, können bau- und anlagenbedingte Störungen ausgeschlossen werden.	
Von der geplanten Nutzung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen menschlich besiedelten Raum und existieren bereits im Vorhabengebiet. Durch die geplante Nutzung der Parkflächen für den Haltepunkt verändert sich die Art der Nutzung nicht wesentlich. Unter Berücksichtigung der Entfernung der kartierten Brutstätte von 45 m zum Plangebiet sowie der Fluchtdistanz der Art von nur 15 m (GASSNER et al. 2010) können betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.	
Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFA) sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (FCS _A) sind vorgesehen	
Da sich im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen keine Niststätten des Stars befinden, kann eine baubedingte Schädigung ausgeschlossen werden.	
Aufgrund der Entfernung der kartierten Brutstätte von 45 m ist auch nicht mit einer anlagen- bzw. betriebsbedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten etwa durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu rechnen.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{A1} Abgrenzung der Vorhabenfläche zum Bahndamm inkl. dem Regenwasserrückhaltebecken mit einem Reptilienschutzzaun

Um eine potenzielle Einwanderung und damit Tötung von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern, ist ein Reptilienschutzzaun als Abgrenzung zum Bahndamm inklusive dem Regenwasserrückhaltebecken zu errichten. Die Errichtung des Schutzzaunes muss dabei rechtzeitig vor Baubeginn und außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse erfolgen (1. November bis 29. Februar).

Zusätzlich ist die Vorhabenfläche durch fachkundiges Personal vor Baubeginn auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Sofern Individuen nachgewiesen werden, sind diese vor Baubeginn abzusammeln (V_{A4}). Falls Tiere ungesetzt werden, hat dies in geeignete Habitate außerhalb des Plangebiets zu erfolgen. Da es sich bei der Zauneidechsenfläche östlichen der Bahntrasse, nur um eine Teilfläche eines größeren Zauneidechsenhabitats handelt, können die innerhalb des Plangebietes erfassten Zauneidechsen einfach auf die Teilfläche westliche der Bahntrasse wieder ausgesetzt werden. Zuvor ist das Habitat durch zusätzlich Strukturen für die Zauneidechse aufzuwerten (CEFA1), wenn Zauneidechsen innerhalb des Plangebiets gefunden werden. Dies kann jedoch erst im Rahmen der Umweltbaubegleitung abschließend ermittelt werden.

Unabhängig vom Ergebnis der Kontrolle, muss der Schutzzaun bis zum Ende der Baumaßnahmen erhalten bleiben. Es ist regelmäßig zu überprüfen, dass der Schutzzaun nicht durch Bauarbeiten beschädigt oder in seiner Funktion beeinträchtigt wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen muss der Schutzzaun entfernt werden, damit die Zauneidechsen die Habitatstrukturen beidseitig des Bahndammes wieder uneingeschränkt besiedeln können.

Der Verlauf des Schutzzauns, auf den sich die Maßnahme bezieht, kann der Maßnahmenkarte entnommen werden (vgl. Anhang II).

V_{A2} Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar

Maßnahmen der Baufeldfreimachung wie Gehölzentfernungen (Bäume, Sträucher, Hecken) müssen außerhalb der Fortpflanzungszeiten der besonders geschützten Tierarten durchgeführt werden, um die Tötung und Störung von Individuen zu vermeiden. Die aktive Zeit der Tiere ist eng an die Vegetationsperiode gebunden. Die Baufeldfreimachung ist daher außerhalb der Schonzeit für die Vegetation durchzuführen. Diese reicht gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. vom 1. März bis zum 30. September. Für eine konfliktfreie Baufeldfreimachung ergibt sich somit der Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Für Eingriffe in den Bodenkörper inklusive der Wurzelstockrodungen gelten darüber hinaus die zeitlichen Vorgaben der Maßnahme V_{A3}.

Bei der Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Nisteignung für in Höhlen brütenden Vögeln sind weitere Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und in höhlen- und nischenbrütende Vögel zu ergreifen (vgl. Maßnahme V_{A6} – V_{A8}).

V_{A3} Bodenarbeiten inkl. Wurzelstockrodungen außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse

Eingriffe in den Boden inkl. der Entfernung von Wurzelstöcken sind im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse (zwischen dem 1. März bis 31. Oktober) und nach vollständigem Abfangen aller Individuen (V_{A4}) durchzuführen. Somit kann eine Tötung eben dieser vermieden werden.

V_{A4} Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen im Plangebiet vor Beginn der Baumaßnahmen (optional)

Das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsen hat, innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Das Absammeln erfolgt so lange, bis die Vorhabenfläche in Abstimmung mit der UNB als zauneidechsenfrei gilt.

Die Umsetzung soll im direkten räumlichen Zusammenhang erfolgen. Dazu ist die westliche Teilflächen der Bahntrasse vor Beginn der Aktivitätszeit mit zusätzlichen reptilienfreundlichen Strukturen aufzuwerten (CEFA 1).

Die Maßnahme greift nur, wenn tatsächlich Zauneidechsen innerhalb des Plangebiets gefunden werden.

VA5 Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden

Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Somit sind die Bauarbeiten auf die Tagesstunden (abends bis zur Dämmerung, morgens nach Beginn der Dämmerung) zu beschränken. Verletzungen und Tötungen durch Kollisionen während des Nahrungsfluges werden damit vermieden.

Anlagenbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden. Die Planung sieht lediglich neue Parkplätze und Fahrradstellplätze bzw. bei Bedarf ein Parkhaus vor, hierbei handelt es sich um starre Hindernisse welche von Fledermäusen mit Hilfe der Echoortung erkannt und umflogen werden können. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Planung Parkplätze und Fahrradstellplätze mit relativ geringem Verkehrsaufkommen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Untersuchungsraum nicht schnell fahren.

VA6 Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie Wochenstubenquartiere von Fledermäusen an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse in Bäumen im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind für deren Verlust Ersatzquartiere im Umfeld herzustellen. Dies erfolgt über die Maßnahmen CEF_{A2}.

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden im Untersuchungsraum Bäume mit potenzieller Eignung als Sommer- und Zwischenquartiere sowie der Wochenstuben für Fledermäusen festgestellt. Quartierrelevante Strukturen gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten, sofern sie durch Fledermäuse besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Haaren oder den Überresten von Insekten aufweisen.

Daher sind die Bäume mit festgestellten Strukturen in den Monaten September/Oktober vor ihrer Fällung durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz bzw. Nutzung hin zu untersuchen. Strukturen, bei denen dies nachweislich der Fall ist, bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Fledermäuse gemäß Maßnahme CEF_{A1}.

Die Lage sowie eine Beschreibung der genannten Strukturen, auf die sich die Maßnahme bezieht, können der Maßnahmenkarte entnommen werden (vgl. Anhang II).

VA7 Kontrolle auf Besatz potenzieller Brutstätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Höhlen- und Nischenbrütern in Bäumen im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind für deren Verlust Ersatzquartiere im Umfeld herzustellen. Dies erfolgt über die Maßnahmen CEF_{A3}.

Potenzielle Brutstätten gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten, sofern sie durch Vögel besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Federn oder altes Nistmaterial aufweisen. Um die Maßnahmen CEF_{A3} fachgerecht umsetzen zu können, ist vor dem Baubeginn der Bedarf an Ersatzniststätten für Höhlen- und Nischenbrütern zu ermitteln. Hierfür sind die im Plangebiet ermittelten potenziellen Brutstätten vor ihrer Fällung durch eine fachkundige Person auf Besatz bzw. Nutzung hin zu untersuchen und bei der Ermittlung der Ersatzniststätten zu berücksichtigen. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrütern gemäß Maßnahme CEF_{A3}.

Die Lage sowie eine Beschreibung der genannten Strukturen, auf die sich die Maßnahme bezieht, können der Maßnahmenkarte entnommen werden (vgl. Anhang II).

V_{A8} Umweltbaubegleitung

Während der gesamten Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese kontrolliert und begleitet als sach- und fachkundige Person die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen und fungiert als unabhängige, fachliche Beratung der am Bau Beteiligten.

V_{A9} Zur Vermeidung von Tötungen von Vögeln durch Kollisionen sind Fassaden mit nicht spiegelnden Oberflächen zu gestalten

Bei Bedarf kann im Plangebiet an Stelle einiger P&R-Stellplätze ein zweigeschossige Garagengebäude im Sinne eines Parkhauses errichtet werden. Zur Vermeidung von Tötungen von Vögeln durch Kollisionen ist für die Fassaden des Parkhauses auf großflächige Glasflächen zu verzichten bzw. sind zur Sichtbarmachung von Glasflächen lichtdurchlässigen, nicht transparente Materialien zu verwenden und Durchsichten zu verhindern.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen ist durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen (vgl. Maßnahme V_{A1}, V_{A3}, V_{A4}).

CEFA1 Aufwertung der westlich der Bahntrasse gelegenen Teilfläche des Zauneidechsenhabitats (optional)

Da es sich bei der Zauneidechsenfläche östlichen der Bahntrasse, nur um eine Teilfläche eines größeren Zauneidechsenhabitats handelt, können die innerhalb des Plangebietes gemäß Maßnahme V_{A4} abgesammelten Zauneidechsen einfach auf die Teilfläche westliche der Bahntrasse wieder ausgesetzt werden. Zuvor ist das Habitat durch zusätzlich Strukturen für die Zauneidechse aufzuwerten (CEFA1). Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen kann die Population im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Auf einer Länge von rund 400 m wurden an der östlichen Böschung entlang der Bahntrasse Zauneidechsen erfasst. Je 100 m Länge soll eine Struktur auf der westlich Teilfläche der Bahntrasse zur Aufwertung des Habitats angelegt werden. Daher ergeben sich 4 Totholzhaufen aus Stammholz und Astwerk mit einer Größe von ca. 3 m³.

Die Lage der westlichen Teilfläche zur Aufwertung des Zauneidechsenhabitats, kann der Maßnahmenkarte entnommen werden (vgl. Anhang II).

Die Maßnahme greift nur, wenn tatsächlich Zauneidechsen innerhalb des Plangebiets gefunden werden.

CEFA2 Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen

Bei Umsetzung der Planung kann die Fällung von Bäumen mit Quartieren für Fledermäuse nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Der fällbedingte Verlust eines solchen Quartiers ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird durch Schaffung von Quartiermöglichkeiten in doppelter Anzahl zu den verlorengehenden Quartieren an bestehenden Bäumen im Umfeld des zu fällenden Baums gedeckt. Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Fledermauskästen und -höhlen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, sodass sie funktionsfähig sind, sobald die Tiere ihre Winterquartiere verlassen (vgl. Maßnahme V_{A3}).

Die Ermittlung des Quartierverlustes erfolgt nach Maßgabe der Maßnahme V_{A6} durch einen Fledermausspezialisten. Welche Typen von Quartieren neu geschaffen werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Spezialisten zur Fledermausart, welche das alte Quartier genutzt hat sowie der vorliegenden Art der Nutzung des alten Quartieres zu entscheiden. Entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Fledermausarten an die Quartiere (z. B. Spaltenbewohner, Höhlenbewohner) und zur Erhöhung der Akzeptanz der Ersatzquartiere sind verschiedene Typen von Fledermauskästen zu verwenden.

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Ferner sind sie außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen dauerhaft an einem schattigen bzw. halbschattigen Standort an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) zu installieren. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden. Die Kästen sollten in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Boden aufgehängt werden, um möglichen Vandalismus zu verhindern. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste o. ä. aufweisen.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einem Fledermausspezialisten erst bei einem konkreten Quartiersverlust in Abhängigkeit vom Standort des Baumes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln.

Die Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist regelmäßig zu überprüfen. Zerstörte oder beschädigte Quartiershilfen sind gleichartig zu ersetzen.

CEFA3 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen

Bei Umsetzung der Planung kann ein Verlust von Niststätten der im Plangebiet siedelnden Arten der Höhlen- und Nischenbrüter durch Fällung von Bäumen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Der fällbedingte Verlust einer solchen Niststätte ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird durch die Schaffung von Nisthilfen in gleicher Anzahl an bestehenden Bäumen im Umfeld des zu fällenden Baums gedeckt. Da die Maßnahmen der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, sodass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

Die Ermittlung des Niststättenverlustes erfolgt nach Maßgabe der Maßnahme V_{A7} durch eine sach- und fachkundige Person. Welche Typen von Nisthilfen neu geschaffen werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Sachverständigen zur Vogelart, welche die alte Niststätte genutzt hat, zu entscheiden.

Alle Nistkästen sind außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen dauerhaft an einem schattigen bzw. halbschattigen Standort an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) in einer Höhe von 1,80 m – 3 m zu installieren. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste o. ä. aufweisen.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein. Freischwebende Nistkästen sind so aufzuhängen, dass sie bei Wind nicht gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einer sach- und fachkundigen Person erst bei einem konkreten Brutstättenverlust in Abhängigkeit vom Standort des Baumes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln.

Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“ umfasst das Gelände zwischen der Bahntrasse der Heidekrautbahn im Westen und der Kleingartenanlage Hasenheide e. V. bzw. dem Areal des Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg (BFW) im Osten. Im Norden wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt, im Süden von der Kastanienallee und der Blankenfelder Straße. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 2,3 ha. Das gesamte Gelände liegt innerhalb des Ortsteils Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel.

Das Plangebiet beinhaltet in erster Linie Parkplatzflächen mit kleineren Grünflächen, Hecken und überwiegend jungen Baumbestand. Vor allem entlang der Bahnstrecke und Verkehrswege kommen auch ältere Einzelbäume vor. Weiterhin sind ruderales Flure und Wiesen sowie Laubgebüsche entlang der Bahnstrecke zu finden.

Durch den Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sichergestellt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Haltepunktvorplatzes des zukünftigen Haltepunktes „Mühlenbeck“ geschaffen werden. Die angestrebte Entwicklung ist mit einer Überplanung der bestehenden Vegetation durch die Neugestaltung des Umfeldes des Haltepunktes mit Platzanlage, Zugängen zum Bahnsteig, Fahrradabstellanlagen sowie Anlagen für Park & Ride (P&R) und Kiss & Ride (K&R) vor. Die Planung beinhaltet außerdem die Neuordnung bzw. Erweiterung einer Stellplatzanlage des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg e. V. (BFW) sowie die Errichtung einer Stellplatzanlage für die Mitglieder*innen der Kleingartengemeinschaft Hasenheide e. V. nördlich der Kleingartenanlage, um wegfallenden Stellplätze zu kompensieren.

Durch die angestrebte Entwicklung können Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogel- und Fledermausarten entstehen, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt sind. Zusätzlich kann das Vorkommen der Zauneidechse nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich der festgestellten Arten verstoßen kann.

Durch die im Jahr 2021 durchgeführte Brutvogelkartierung konnte der Nachweis über 25 prüfrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum erbracht werden. Die festgestellten Vogelarten kommen flächendeckend in Brandenburg vor und weisen vorwiegend stabile Bestände auf. Es handelt sich um häufige und verbreitete Arten sowie um wertgebende Arten, die überwiegend verschiedenste von Gehölzbeständen geprägte Lebensräume, wie Gärten, Parks, Friedhöfe, verschiedene Wälder sowie Siedlungsgebiete besiedeln.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten auch 6 Fledermausarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, die dieses als Nahrungsgebiet nutzten oder überflogen. Quartiere wurden nicht festgestellt. Fünf Bäume bieten jedoch Potenzial für Sommer-, Zwischen- sowie Wochenstubenquartieren.

Weiterhin konnte 2021 das Vorkommen der Zauneidechse nur westlich entlang der Bahntrasse kartiert werden.

Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Entwicklung des Plangebiets abgeprüft und darauf aufbauend, die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten festgelegt.

Tabelle 4: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Tiergruppen
Maßnahmen zur Vermeidung		
VA1	Abgrenzung der Vorhabenfläche zum Bahndamm inkl. dem Regenwasserrückhaltebecken mit einem Reptilienschutzzaun (1. November bis 28./29. Februar)	Zauneidechse
VA2	Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Strauchrückschnitte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar	Fledermäuse, Vögel
VA3	Bodenarbeiten inkl. Wurzelstockrodungen außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse (1. März bis 31. Oktober)	Zauneidechsen
VA4	Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen im Plangebiet vor Beginn der Baumaßnahmen	Zauneidechsen
VA5	Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden	Fledermäuse
VA6	Kontrolle auf Besatz potenzieller Sommer-, Zwischen- sowie Wochenstubenquartiere von Fledermäusen an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	Fledermäuse
VA7	Kontrolle auf Besatz potenzieller Brutstätten von Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	Vögel
VA8	Umweltbaubegleitung	Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen
VA9	Zur Vermeidung von Tötungen von Vögeln durch Kollisionen sind Fassaden mit nicht spiegelnden Oberflächen zu gestalten	Vögel
Ausgleichsmaßnahmen		
CEFA1	Aufwertung der westlich der Bahntrasse gelegenen Teilfläche des Zauneidechsenhabitats	Zauneidechsen
CEFA2	Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen	Fledermäuse
CEFA3	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen	Vögel

Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i. S. der **Verbote des § 44 BNatSchG fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Tabelle 4) ausgeschlossen werden** können. Infolgedessen ist keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Fachliteratur

- AGENA E.V. (2013): Atlas Herpetofauna 2000 in Brandenburg. Vorläufige Verbreitungskarten. Stand: 18.1.2013. Linum. Abrufbar unter: <http://www.herpetopia.de/>, letzter Zugriff: 08.09.2022.
- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BAST, H.-D., & WACHLIN, V. (2010): *Lacerta agilis* (Linnaeus 1758). – Rostock / Greifswald, 7 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005 – Wiebelsheim (AULA-Verlag)
- BENSE, U.; BUSSLER, H.; MÖLLER, G. & SCHMIDL, J. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290
- BLANKE, I. & FEANLEY, H. (2015): The Sand Lizard. Between light and shadow. – Bielefeld, 192 S.
- BLANKE, I.; SEYRING, M.; & WAGNER, N. (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 28–29.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007) (Hrsg): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart, Kosmos. 399 S.
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). In: MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1992): Rote Liste - Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Potsdam, Unze-Verlagsgesellschaft. S. 13-20
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & RAHMEL, U. (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg. S. 535–557.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus 1758). – In: BfN: Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. Bonn, S. 90-96.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching, 879 S.
- GASSNER et al. 2010
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEDEON, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband

- Deutscher Avifaunisten, Münster. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband
- Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 4/2015, S. 443-468.
- KUTHE CH. & HEISE G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1, Fledermäuse – Flughautfledermaus *Pipistrellus nathusii*. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 17. Jahrgang Heft 2, 3 2008.
- LANGGEMACH, T. & RYSLAVY, T. (2010) Vogelarten der Agrarlandschaft in Brandenburg – Überblick über Bestand und Bestandstrends. Nat.schutz Biol. Vielfalt 95: 107–130.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G., DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2000) (Hrsg.): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten; Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben &34; Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern&34;. Münster, Landwirtschaftsverlag. 374 S.
- ÖKOPLAN (2022): Faunistische Erfassung zum Projekt B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz Haltepunkt Mühlenbeck“.
- ROBINSON, M. F. & STEBBINGS, R. E. (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. – J. Zoology (London) 243: 117-136.
- RYSLAVY, T., MÄDLÖW, W. & JURKE, M. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel in Brandenburg 2008 Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008.
- Ryslavy, T., Haupt, H. & Beschow, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin-Ergebnisse der ADE-BAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19, Sonderheft.
- RYSLAVY, T., JURKE, M., & MÄDLÖW, W. (2020): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage. 232 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13(4), Beilage: 35 S.
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, S. 4-22.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. & BOYE, P. (2004) (Hrsg): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens &34; Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebots in und an Gebäuden. Münster, Landwirtschaftsverlag. 275, XVI S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben, 220 S.

- Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Hrsg.: SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE. 656 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S.
- WEID, R. (2002): Untersuchungen zum Wanderverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Deutschland. In: MESCHÉDE, A., Heller, K. G. & Boye P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 71, S. 233 – 257.

7.2 Gesetze / Richtlinien / Verordnungen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE/VS-RL) vom 30. November 2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7), das zuletzt durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115) geändert worden ist
- RICHTLINIE 92/43/EWG (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE/FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193) geändert worden ist

Anhang I: Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung bezieht sich auf die Tiergruppen und Arten, die bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2021 durch Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe erfasst wurden. Bei den untersuchten Tiergruppen handelt es sich um die Brutvögel, die Fledermäuse und Reptilien sowie um eine Strukturkartierung der Gebäude und Bäume, um das Potenzial für xylobionte Käferarten und dauerhafte Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen abschätzen zu können. Weitergehende Untersuchungen sind nicht vorgesehen, die Fläche im Bestand bereits einem hohen Nutzungsdruck unterliegt und keine weiteren besonders oder streng geschützten Arten zu erwarten sind.

Der Untersuchungsraum beinhaltet in erster Linie Parkplatzflächen mit kleineren Grünflächen, Hecken und überwiegend jungen Baumbestand. Vor allem entlang der Bahnstrecke und Verkehrswege kommen auch ältere Einzelbäume vor. Weiterhin sind ruderale Flure und Wiesen sowie Laubgebüsche entlang der Bahnstrecke zu finden. Gemäß der Biotopkartierung ist ein temporäres Gewässer im Untersuchungsgebiet aufgeführt, diese Senke dient lediglich der Versickerung von Regenwasser und führt demnach höchstens nach längeren Starkregenereignissen temporär stehende Wassermengen. Daher könne entsprechende Arten mit einer Bindung an Gewässer von vorneherein ausgeschlossen werden.

Nicht alle untersuchten Arten im Untersuchungsraum wurden auch innerhalb des Plangebiets erfasst, sondern auch im direkten Umfeld. Aufgrund einer möglichen Betroffenheit durch Störreize muss erst einmal von einer potenziellen Betroffenheit aller erfassten Arten ausgegangen werden. Hiervon ausgenommen sind einzig solche Brutvogelarten, die im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auftreten. Bei diesen Arten kann die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies trifft gemäß den faunistischen Untersuchungen auf zwei Vogelart zu, den Mauersegler (*Apus apus*) und den Grünspecht (*Picus viridis*). Letzterer ist, zusammen mit dem Kuckuck (*Cuculus canorus*), als Vogel mit Großrevier (Gr) erfasst, da sich das Revierzentrum der beiden Arten nicht innerhalb des Untersuchungsraumes befinden, kann auch hier ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Der im Plangebiet vorkommende Baumbestand vorwiegend mittleren Alters weist kaum Baumhöhlen, Stammrisse, Borkenschollen oder sonstige für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse geeignete Quartiersstrukturen auf. Bei der Begutachtung des Baumbestandes konnten im Untersuchungsraum fünf Bäume (4 Ahorne, 1 Robinien) mit einer Eignung als potenzieller Habitatbaum für Fledermäuse und vier davon (3 Ahorne, 1 Robinien) ebenfalls mit einer Eignung für Höhlenbrüter festgestellt werden. Hierbei gibt es bisher keine Hinweise auf Besiedlung durch Fledermäuse oder Höhlenbrüter (Kotspuren, Fraßplätze, Totfunde, direkte Sichernachweise von Tieren, Flugverhalten am Habitatbaum usw.). Diese Habitatbäume mit Quartiersstrukturen können aber jederzeit als Einzel- und Tagesquartiere von Fledermäusen oder Höhlenbrütern genutzt werden.

Darüber hinaus wurden sechs der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten sowie nicht näher bestimmte Nyctaloide bei der Nahrungssuche oder beim Transferflug beobachtet. Die Tiere bejagen dabei vor allem den oberen Luftraum über den Verkehrswegen. Die aufgenommenen Arten besitzen zum Teil recht unterschiedliche Ansprüche an den Lebensraum. Dieser wird vom Jagdgebiet, dem Sommerquartier sowie dem Winterquartier geprägt und können in größerer Entfernung zueinander liegen. Aufgrund dessen und des Schutzstatus von Fledermäusen werden sie als prüfrelevant eingeordnet.

Als einzige Reptilienart kommt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet vor. Gemäß der Roten Liste Deutschland steht die Zauneidechse auf der Vorwarnliste, auf der Roten Liste Brandenburg ist sie als „gefährdet“ kategorisiert. Darüber hinaus ist die Zauneidechse im Anhang IV der FFH-RL gelistet und gilt entsprechend dem BNatSchG als streng geschützte Art. Im Zuge des Artenschutzfachbeitrages ist die Zauneidechse somit weiter prüfungsrelevant.

Aufgrund fehlender Habitatbäume für xylobionte Käfer kann ein entsprechendes Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Ebenso konnte das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten nach Durchführung der Biotopkartierung ausgeschlossen werden.

Für die in der folgenden Abschichtungstabelle **rot** gedruckten Arten müssen - sofern durch die Planung gemäß den obigen Ausführungen potenziell gefährdet - aufgrund ihres besonderen oder strengen Schutzes im Artenschutzfachbeitrag eine verbotstatbestandliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft werden.

Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten werden in ihren ökologischen Gilden Bodenbrüter, Baumbrüter, Gebüsch- und Staudenbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter zusammengefasst beurteilt (siehe Spalte Ausschlussgründe für die Art / Bemerkung). Während die Prüfung der als planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erfolgt.

Teil 1: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL Anh. IV	VS-RL Anh. I	Schutzstatus	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkung
Fledermäuse		Microchiroptera							
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	-	§§	X	X	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	-	§§	X	X	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV	-	§§	X	X	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.	IV	-	§§	X	X	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	IV	-	§§	X	X	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	V	IV	-	§§	X	X	-
Vögel		Aves							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter betrachtet.
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter betrachtet.
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	-	-	§	Bv	X	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter betrachtet.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	-	-	§	Bv	X	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Baumbrüter betrachtet.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	-	§	Bv	X	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	V	-	-	§	Bz/Dz	X	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	-	-	§	Bv	X	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Bodenbrüter betrachtet.

Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	-	§§*	Gr, Ng	-	Nahrungssuchend, Revierzentrum außerhalb, kein Verlust essenzieller Habitatstrukturen im Großrevier Es besteht keine Prüfrelevanz.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	§	Bv	-	Höhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden, im Plangebiet kommen keine Gebäude vor Es besteht keine Prüfrelevanz.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	§	Bv	-	Höhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden, im Plangebiet kommen keine Gebäude vor Es besteht keine Prüfrelevanz.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	-	-	§	Bv	X	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter betrachtet.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	-	-	-	§	Gr	-	Revierzentrum außerhalb (Tegeler Fließ), kein Verlust essenzieller Habitatstrukturen im Großrevier Es besteht keine Prüfrelevanz.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	-	§	Ng	-	Nahrungsgast Es besteht keine Prüfrelevanz.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Bodenbrüter betrachtet.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Baumbrüter betrachtet.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	-	§	Bn	X	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Baumbrüter betrachtet.

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	§	Bv	X	Wird in der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet.
Reptilien		Reptilia							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	-	§§	X	X	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	-	§§	-	-	Vorkommen konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Käfer		Coleoptera							
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	IV		§§	-	-	Gemäß Kartierung (ÖKOPLAN 2022) keine geeigneten Strukturbäume im UG vorhanden. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	4	IV	-	§§	-	-	Gemäß Kartierung (ÖKOPLAN 2022) keine geeigneten Strukturbäume im UG vorhanden. Es besteht keine Prüfrelevanz.

Erläuterungen:

RL D / RL BB:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet im Anhang IV der RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE/FFH-RL) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 Änd. RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193) geändert worden ist

VS-RL Anh. I: Art gelistet im Anhang I der RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE/VS-RL) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), das zuletzt durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115) geändert worden ist

Schutzstatus gem. § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gem. Anlage 1, Spalte. 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- § besonders geschützt
- §§ streng geschützt
- §§* streng geschützt gem. BArtSchV Anl. 1, Sp. 3

Nachweis im Untersuchungsraum (UR):

- X Art erfolgreich nachgewiesen
- Art nicht nachgewiesen
- Bv Brutverdacht
- Bz Brutzeitfeststellung
- Dz Durchzügler
- Gr Art mit Großrevier
- Ng Nahrungsgast

fett: wertgebende Arten (Arten, die entweder in der Roten Liste des jeweiligen Bundeslandes oder Deutschlands mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt werden und/oder nach § 7 BNatSchG streng geschützt und/oder Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sind).

Quellen:

- BENSE, U.; BUSSLER, H.; MÖLLER, G. & SCHMIDL, J. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290
- BLANKE, I.; SEYRING, M.; & WAGNER, N. (2020): ZAUNEIDECHSE (LACERTA AGILIS). – IN: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN: ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER REPTILIEN (REPTILIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (3): 28–29.
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. (1992): ROTE LISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA). 13-20. IN: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (HRSG.): GEFÄHRDETE TIERE IM LAND BRANDENBURG. ROTE LISTE. POTSDAM (UNZE-VERLAG)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., JURKE, M., & MÄDLow, W. (2020). ROTE LISTE UND LISTE DER BRUTVÖGEL DES LANDES BRANDENBURG 2019. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 28 (4), BEILAGE. 232 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS – 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020
- SCHAFFRATH, U. (2021): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER BLATTHORNKÄFER (COLEOPTERA: SCARABAEOIDEA) DEUTSCHLANDS. – IN: RIES, M.; BALZER, S.; GRUTTKKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (RED.): ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE, PFLANZEN UND PILZE DEUTSCHLANDS, BAND 5: WIRBELLOSE TIERE (TEIL 3). – MÜNSTER (LANDWIRTSCHAFTSVERLAG). – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 70 (5): 189-266
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): ROTE LISTEN UND ARTENLISTEN DER LURCHE (AMPHIBIA) UND KRIECHTIERE (REPTILIA) DES LANDES BRANDENBURG. NATURSCH. LANDSCHAFTSPFL. BBG. 13(4) BEILAGE